

# **VERFOLGT WEGEN IHRES GLAUBENS**

**2025**

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**



**Zusammengestellt von amnesty international**

Arbeitskreis Kirchen im Bezirk München und Oberbayern

Volkartstr. 76

80636 München

**19. Auflage April 2025**

Presserechtlich verantwortlich:

Martin Stemplinger, Ascherbachstr. 17c, 82194 Gröbenzell

# Inhalt

Vorwort zur 19. Auflage.....	4
1. Ägypten.....	5
2. Äthiopien .....	5
3. Afghanistan .....	5
4. Algerien.....	6
5. Armenien.....	6
6. Aserbaidschan .....	6
7. Bahrain.....	7
8. Bangladesch .....	7
10. Belarus .....	9
11. Bhutan.....	10
12. Volksrepublik China .....	10
13. Eritrea .....	11
14. Georgien .....	12
15. Indien .....	12
16. Indonesien .....	13
17. Iran .....	14
18. Jemen .....	14
19. Kasachstan .....	15
20. Kirgisistan .....	15
21. Kolumbien .....	15
22. Kuba.....	16
23. Laos .....	16
24. Mauretanien .....	17
25. Mexiko.....	18
26. Montenegro .....	18
27. Myanmar .....	18
29. Nicaragua.....	19
30. Nigeria.....	19
31. Nordkorea .....	21
32. Pakistan .....	22
33. Russische Föderation .....	24
34. Saudi-Arabien .....	24
35. Sri Lanka.....	24
36. Tadschikistan .....	25
37. Republik Türkei .....	25
38. Turkmenistan .....	26
39. Usbekistan .....	27
40. Vietnam .....	27
41. Wie arbeitet Amnesty International .....	29
42. Mitleid ist nur eine halbe Sache! .....	30
43. ai-Bezirksbüros in der Bundesrepublik Deutschland und Sektion Schweiz/Österreich.....	31
44. Sekretariate von Amnesty International .....	34

# Vorwort zur 19. Auflage

Dieses Heft befasst sich gezielt mit **Verfolgung, die im Zusammenhang mit dem religiösen Bekenntnis der Betroffenen steht.** Es ist also nicht auf die Verfolgung von Christ\*innen beschränkt.

An einer Auswahl von kurzen Länderartikeln wird gezeigt, wie die Religionsfreiheit - oder auch das Recht zu sozialer oder gesellschaftlicher Betätigung im Namen einer Religion - missachtet wird.

Die Verfasser sind sich bewusst, dass nicht in jedem Fall eine differenzierte Darstellung möglich ist und dass manche Probleme nur unzureichend oder gar nicht zur Sprache kommen. Viele der hier angesprochenen Zusammenhänge sind komplex und unübersichtlich. Die Länge der einzelnen Länderberichte kann auch nicht als Indiz für die Schwere oder Häufigkeit der dortigen Menschenrechtsverletzungen gesehen werden.

Mehr über die Situation in den aufgeführten und vielen anderen Ländern können Sie im Jahresbericht erfahren, den Sie im Internet unter <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/amnesty-report-2023> finden.

Über eine Reihe von Ländern haben wir keine Berichte aufgenommen, weil die Situation dort zu unklar ist. Dies trifft für Staaten im Nahen Osten und Nordafrika zu (Irak, Libanon, Libyen, Syrien). Gerade dort passieren Menschenrechtsverletzungen im Namen von Religion.

Quellenangaben sind nur dann aufgeführt, wenn es sich nicht um eigene Berichte von Amnesty International handelt.

Denken Sie beim Lesen der oft spröden Berichtstexte auch daran, wie viel schweres Leid sich hinter den nüchternen Worten „Verfolgung, Haft, Folter“ verbirgt.

# 1. Ägypten

Die Behörden diskriminierten Christ\*innen weiterhin durch Gesetze und im täglichen Leben.

Bisher wurde niemand für Angriffe auf Christ\*innen im Dorf Ashrubah (Gouvernement al-Minya) zur Rechenschaft gezogen, die im Januar 2023 zu Verletzten und Sachschäden geführt hatten.

Der Bau und die Sanierung von Kirchen waren weiterhin durch ein Gesetz aus dem Jahr 2016 eingeschränkt, das eine Genehmigung durch die Sicherheitsbehörden und andere staatliche Stellen vorschreibt. Im Mai 2023 gab der Ministerpräsident bekannt, die Regierung habe seit Inkrafttreten des Gesetzes die Legalisierung von 2.815 Kirchen genehmigt, was etwa der Hälfte der eingereichten Anträge entspricht.

Ein positiver Schritt war die Entscheidung eines Familiengerichts in Kairo, das im März 2023 bei einer Erbschaftssache die christlich-orthodoxen Regelungen zur Anwendung brachte. Der Fall war von der Anwältin Huda Nassralla von der Menschenrechtsorganisation Ägyptische Initiative für persönliche Rechte (Egyptian Initiative for Personal Rights) vorgebracht worden. Üblicherweise wenden Gerichte in solchen Fällen das muslimische Personenstandsrecht an, das Frauen in Erbschaftsangelegenheiten diskriminiert.

Angehörige religiöser Minderheiten, Atheist\*innen und Angehörige anderer Gruppen, die keine staatlich anerkannten religiösen Überzeugungen vertraten, wurden vom Nationalen Geheimdienst vorgeladen und verhört oder in anderer Weise bedroht und schikaniert, teilweise auch in ihren Bildungseinrichtungen oder im Internet.

Der vom Islam zum Christentum konvertierte Jemenit Abdul-Baqi Saeed Abdo befand sich weiterhin in Haft, während die für Staatssicherheit zuständige Sonderabteilung der Staatsanwaltschaft wegen "Diffamierung der islamischen Religion" und Mitgliedschaft in einer "terroristischen Gruppe" gegen ihn ermittelte. Er hatte in den Sozialen Medien seinen Übertritt zum Christentum bekannt gegeben.

# 2. Äthiopien

In der letzten Zeit kam es mehrfach zu Demonstrationen der muslimischen Minderheit gegen Einschränkungen der Religionsfreiheit.

Die muslimische Gemeinschaft in Addis Abeba protestierte gegen die Einmischung der Regierung in die Wahlen zum Obersten Rat für Islamische Angelegenheiten sowie gegen Bemühungen, die Lehren der islamischen Al-Ahbash-Sekte anderen äthiopischen Muslim\*innen aufzuzwingen.

Zuletzt war es am 13. Juli zu Ausschreitungen zwischen Demonstranten und Sicherheitskräften gekommen. Während die Regierung über 70 Festnahmen bestätigte, berichteten Zeugen von bis zu 1000 festgenommenen Personen. Unter ihnen befanden sich Mitglieder des Ausschusses der Vertreter der Muslimischen Gemeinschaft. Zwischen dem 19. und 21. Juli wurden zahlreiche weitere Personen festgenommen, darunter der Vorsitzende des Ausschusses, Abubakar Ahmed, und der Sprecher des Ausschusses, Ahmedin Jebel.

Amnesty International ist besorgt über das Schicksal der festgenommenen Personen. Viele von ihnen werden ohne Kontakt zur Außenwelt an teilweise unbekannten Orten festgehalten. Ihnen drohen Folter und Misshandlung.

# 3. Afghanistan

Die humanitäre Krise in Afghanistan verschärzte sich im Jahr 2023 weiter, und die Wirtschaft des Landes erlebte starke Einbrüche, gleichzeitig litten die Menschen unter extremer Unterdrückung, und Menschenrechtsverletzungen waren an der Tagesordnung. Das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit wurde von den Taliban noch weiter eingeschränkt. Ethnische Gruppen, einschließlich religiöser Minderheiten, waren zunehmend mit Ausgrenzung, Vorurteilen und rechtswidrigen Zwangsräumungen konfrontiert.

Religiöse Minderheiten, darunter Schiit\*innen, Sikhs, Hindus, Christ\*innen, Ahmadiyya und Ismaelit\*innen, erlebten weiterhin Ausgrenzung, Vorurteile und Diskriminierung.

Religiöse Veranstaltungen und Feiern wurden von den Behörden unter Berufung auf Sicherheitsgründe eingeschränkt, darunter das Aschura-Fest im Juli 2023, ein mehrheitlich von schiitischen Muslim\*innen begangener Gedenktag. Am 28. Juli 2023 lösten die Taliban in der Provinz Ghazni Gedenkfeierlichkeiten

anlässlich des Aschura-Fests unter Einsatz scharfer Munition auf. Vier schiitische Hazara kamen ums Leben, darunter ein Kind, sechs weitere wurden verletzt.

Die Taliban verbannen die schiitische Rechtslehre aus dem Bildungssystem, sodass ausschließlich der sunnitische Islam gelehrt wurde.

## 4. Algerien

Die Bevölkerung ist zu rund 98% muslimisch. Die Christ\*innen verschiedener Konfessionen werden auf 71.000 bis 200.000 geschätzt. Rund 200 Juden leben im Land.

Die Behörden beriefen sich weiterhin auf Dekret 06-03, das die Ausübung anderer Religionen als des sunnitischen Islams beschneidet. Sie schlossen mindestens zwei Kirchen, womit sich die Zahl der seit 2018 geschlossenen Kirchen auf 31 erhöhte.

Angehörige ethnischer, nationaler und religiöser Gemeinschaften und Minderheiten wie Berber wurden weiterhin durch Gesetze und im täglichen Leben diskriminiert. Dies betraf u. a. ihre Rechte auf Religionsausübung, auf gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Gesundheitsversorgung und auf ein Leben ohne Verfolgung und andere schwere Menschenrechtsverletzungen.

## 5. Armenien

Armenien ist ethnisch und religiös ein sehr homogenes Land; 98% der ca. drei Mio. Einwohner sind ethnische Armenier, etwa 90% Prozent gehören der Armenisch-Apostolischen Kirche und somit dem orientalisch-orthodoxen Christentum an. Daneben gibt es eine katholische Minderheit, die überwiegend der unierten Armenisch-Katholischen und zu einem geringeren Teil der Römisch-Katholischen Kirche angehört. Seit dem 18. Jahrhundert leben auch einige Tausend Molokan\*innen (eine Abspaltung der russisch-orthodoxen Kirche) in eigenen Dörfern, die im 19. Jahrhundert ihr angestammtes Siedlungsgebiet an der Wolga verlassen mussten. Zu den religiösen Minderheiten gehören ferner Mitglieder orthodoxer Kirchen, Juden, Muslim\*innen, Baha'i und Mitglieder verschiedener erst seit wenigen Jahrzehnten vertretener christlicher Gemeinschaften, wie Baptisten, Mormonen und Zeugen Jehovas. Die Kurden Armeniens sind mehrheitlich Jeziden, die mit einer Zahl von mindestens 35 000 die größte ethnisch-religiöse Minderheit des Landes bilden.

Die Verfassung garantiert Religionsfreiheit, jedoch wird der Armenisch-Apostolischen Kirche wegen ihrer historischen Bedeutung ein besonderer Status als Nationalkirche eingeräumt. Dieser Status wird durch ein am 14.03.2007 verabschiedetes Gesetz festgeschrieben, durch das eine zwischen dem armenischen Staat und der Armenisch-Apostolischen Kirche geschlossene Vereinbarung ("Konkordat") kodifiziert wird. Es räumt der Armenisch-Apostolischen Kirche eine Reihe von Privilegien ein. Religionsgemeinschaften können sich registrieren lassen; dies ist zwar nicht vorgeschrieben, jedoch Voraussetzung, um als Körperschaft zu agieren.

Probleme gibt es nach wie vor beim Recht auf Kriegsdienstverweigerung. Zwar gibt es seit 2013 einen zivilen Ersatzdienst, der der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht. Allerdings ist dieser mit 30 Monaten (innerhalb der Streitkräfte) bzw. 36 Monaten (außerhalb der Streitkräfte) deutlich länger als der Militärdienst (24 Monate). Mitunter werden Kriegsdienstverweigerer noch strafrechtlich verfolgt, weil ihre Gründe nicht anerkannt werden. Einer von ihnen, Davit Nazaretyan, Mitglied einer nicht registrierten baptistischen Kirche, verbüßt seit August 2024 eine zweijährige Freiheitsstrafe.

Die seit 2018 amtierende Regierung unter Ministerpräsident Nikol Pashinyan ist anders als ihre Vorgängerregierungen bereit, auch gegen den Widerstand der Armenischen Apostelkirche Maßnahmen durchzusetzen; das Verhältnis ist angespannt. So wurde 2023 eine Reform der Unterrichtseinheit „Geschichte der Heiligen Armenischen Kirche“ begonnen, die bis 2026 abgeschlossen sein soll. Insbesondere Vertreter religiöser Minderheiten wie der Yezid\*innen hatten kritisiert, dass zuvor Schüler\*innen beeinflusst worden seien zu konvertieren.

## 6. Aserbaidschan

Etwa 96% der über zehn Mio. Einwohner Aserbaidschans sind Muslim\*innen, die Mehrheit gehört dem schiitischen Islam an. Außerdem leben in dem Land Juden, Angehörige verschiedener christlicher Konfessionen – überwiegend Russisch-Orthodoxe, aber auch Katholiken, Lutheraner, Baptisten u.a. – sowie Zeugen Jehovas, Baha'i, Zoroastrier und Angehörige anderer kleinerer religiöser Gemeinschaften. Während der Islam, das Judentum und die größeren christlichen Kirchen in Aserbaidschan eine lange Tradition haben und die Zugehörigkeit zu ihnen häufig mit der ethnischen Zugehörigkeit korrespondiert, haben nach der Öffnung der

Sowjetunion („Glasnost“) auch kleinere, häufig als nicht-traditionell bezeichnete Religionsgemeinschaften Zulauf gefunden (Freikirchen, Gruppen wie Hare Krishna sowie islamische, teilweise unter iranischem, türkischem oder arabischem Einfluss entstandene Gruppen).

In Verfassung und Gesetzgebung wird der laizistische Charakter des Landes betont. Die Verfassung garantiert Religionsfreiheit. Das Gesetz über die Religionsfreiheit räumt dem Staat jedoch weitreichende Kontrolle über die religiösen Gemeinschaften ein, die im Laufe der Zeit durch Gesetzesänderungen, zuletzt im März 2022, verstärkt wurde. Ausgeübt wird die Kontrolle seit 2002 durch das Staatliche Komitee für die Arbeit mit religiösen Vereinigungen. Bei ihm müssen sich religiöse Vereinigungen registrieren lassen und die Genehmigung für die Herstellung bzw. Einfuhr und den Vertrieb religiöser Literatur beantragen. Für die Registrierung werden detaillierte Angaben über die Gründungsmitglieder, Geschichte, Prinzipien und Aktivitäten verlangt. Veranstaltungen sind nur an dem bei der Registrierung angegebenen Ort erlaubt. Das Registrierungsverfahren wird von den Vertreter\*innen religiöser Gemeinschaften häufig als langwierig, willkürlich und intransparent empfunden. Nicht registrierten religiösen Gemeinschaften ist jede Tätigkeit verboten.

Allein das Staatliche Komitee ist befugt, muslimische Geistliche einzustellen. Die Ernennung muss alle fünf Jahre erneuert werden. 2018 wurde ein staatliches Theologisches Institut gegründet, das allein zur Ausbildung islamischer Geistlicher berechtigt ist. Studienabschlüsse anderer Hochschulen werden nicht mehr anerkannt. Die Einstellung von Geistlichen nicht islamischer Religionsgemeinschaft muss vom Staatlichen Komitee bestätigt werden. Solange eine Position vakant ist, muss die betroffene Gemeinde ihre Tätigkeit einstellen.

Bei Verstößen gegen diese und weitere Vorschriften muss mit Razzien, Beschlagnahmungen, Bußgeldern, Festnahmen und Inhaftierung gerechnet werden. In den regelmäßig von aserbaidschanischen Menschenrechtsaktivist\*innen veröffentlichten Listen politischer Gefangener wird auch eine wachsende Anzahl Gefangener mit religiösem Hintergrund, meist Mitglieder der Muslim Unity Movement (Azeri: Müsəlman Birliyi Hərəkatı) aufgeführt, einer nicht registrierten schiitischen Organisation, der Nähe zum iranischen Regime vorgeworfen wird.

In Aserbaidschan gibt es kein Gesetz über einen zivilen Ersatzdienst. Dies führt immer wieder dazu, dass junge Männer, die den Militärdienst aus religiöser Überzeugung ablehnen, zu Gefängnisstrafen verurteilt werden.

## 7. Bahrain

Die Rechte von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, wurden verletzt, obwohl die Berichte über Folter und andere Misshandlungen im Vergleich zu den Vorjahren zurückgegangen sind.

Bis September hielten die Behörden im Jaw-Gefängnis Häftlinge 23 Stunden am Tag in ihren Zellen fest und hinderten Hunderte von schiitischen Gefangenen, die wegen gewaltsamen oder gewaltlosen Widerstands gegen die Regierung verurteilt wurden, daran religiöse Zeremonien im Gebetsraum des Gefängnisses abzuhalten, eine Einschränkung, die für andere Gefangenen nicht angewendet wurde.

Am 30. März 2024 verurteilte ein Gericht drei Mitglieder einer unorthodoxen religiösen Gruppe, der Altajdeed-Gesellschaft, wegen „Beleidigung“ islamischer Persönlichkeiten und verurteilte sie zu einem Jahr Freiheitsstrafe. Nachdem ein Berufungsgericht das Urteil am 21. Mai bestätigte, verhafteten die Behörden die beiden noch in Bahrain lebenden Angeklagten.

Am 22. Mai lud die Polizei den schiitischen Geistlichen Mohamed Sanqoor, vor, weil er eine Predigt gehalten hatte, in der die unmenschliche Behandlung von Gefangenen kritisierte. Die Behörden verhörten ihn drei Tage lang und ließen ihn am 25. Mai ohne Anklage frei.

Im Juni, drei Wochen nach der Verhaftung von Mohamed Sanqoor, hinderten die Sicherheitskräfte zweimal schiitische Bahrainis daran, die Imam al-Sadiq Moschee in al-Duraz zum Freitagsgebet zu gelangen, wenn sie nicht in der Stadt wohnten. Diese Moschee ist das wichtigste schiitische Gotteshaus des Landes. Polizeiblockaden auf den Straßen nach al-Duraz wiesen schiitische Pendler aus anderen Gebieten zurück, während nicht-schiitische Reisende passieren konnten.

## 8. Bangladesch

Von den mehr als 165 Millionen Einwohnern der Volksrepublik Bangladesch stellen nach dem Zensus von 2022 Anhänger\*innen des sunnitischen Islam mit etwa 90 Prozent den größten Bevölkerungsanteil. Mit knapp acht Prozent bilden Hindus die größte religiöse Minderheit. Außerdem leben in Bangladesch etwa eine Million Buddhist\*innen und fast 500.000 Christ\*innen.

1948, zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit Pakistans von der britischen Kolonialherrschaft, lag der Anteil der Muslim\*innen an der Bevölkerung in den damals zu Ostpakistan, heute zu Bangladesch gehörenden Distrikten noch bei gut 70 Prozent. Mit der Unabhängigkeit Bangladeschs erhielt der Säkularismus 1971 Verfassungsrang. Allerdings hob der achte Verfassungszusatz 1988 den Islam in den Status einer Staatsreligion. Das Recht auf Religionsfreiheit blieb erhalten. Missionierung ist nicht verboten.

Dass der Anteil der Hindus seit 1948 so deutlich zurückging, ist vor allem Folge wiederkehrender Ausschreitungen gegen religiöse Minderheiten und zu Diskriminierungen. Der „Vested Property Act“ von 1974 ermächtigte den Staat über Jahrzehnte, Eigentum von Menschen, die das Land verlassen hatten, einzuziehen und es an andere neu zu vergeben.

Seit Jahren werden Posts auf Facebook und Instagram, ob gefälscht oder nicht, von islamistischen Gruppen missbraucht, um zu Gewalt gegen Anders- oder Nichtgläubige aufzurufen. Auch rechtlich drohen in diesen Fällen Konsequenzen. Grundlage ist der drakonische Digital Security Act (DSA) von 2018, der „Beleidigungen“ einer Religion mit mindestens sieben Jahren Haft bedroht. Er wurde im Herbst 2023 nur formal durch den fast gleichlautenden Cyber Security Act (CSA) ersetzt.<sup>1</sup> Aktuell plant die Übergangsregierung von Prof. Muhammad Yunus, das national und international heftig kritisierte Gesetz durch eine Cyber Protection Ordinance zu ersetzen.

## **Gewalt gegen Hindus und Bewohner der Chittagong Hill Tracts**

Demonstrant\*innen haben am 5. August 2024 in Bangladesch den Rücktritt und die Flucht von Ministerpräsidentin Scheikh Hasina nach Indien erzwungen. Vorausgegangen waren mehrwöchige Proteste von Studierenden gegen eine weitgehende Quotenregelung für Stellen im öffentlichen Dienst, die mutmaßlich Kinder von Anhänger\*innen der regierenden Awami League bevorzugte.<sup>2</sup> Bei den Protesten starben etwa 1400 Menschen, darunter Unbeteiligte und Kinder, größtenteils durch Polizeigewalt und Übergriffe einer Jugendorganisation der Awami League. Mehr als 10.000 Demonstrant\*innen wurden inhaftiert.<sup>3</sup>

Nach Scheikh Hasinas Flucht entlud sich die Wut vieler Menschen gegen das frühere autokratische Regime, das zuletzt immer repressiver gegen Andersdenkende vorgegangen war, in Gewalt gegen Polizist\*innen sowie Politiker\*innen der Awami League. Opfer der sogenannten „Siegesmärsche“ wurden auch Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten, denen nachgesagt wurde, dass sie mehrheitlich die Awami League unterstützten. Häuser, Denkmäler und Gebetsstätten von Hindus, Ahmadis und Buddhisten wurden zerstört. Mindestens ein Hindu kam dabei ums Leben.<sup>4</sup>

Besonders betroffen waren die Chittagong Hill Tracts (CHT), wo Angehörige indigener Völker am 19. und 20. September 2024 von Extremisten unter den bengalischen Siedler\*innen angegriffen wurden. In den Distrikten Rangamati und Khagrachari starben mindestens vier Menschen, 15 wurden verletzt, etwa 50 Häuser und Geschäfte niedergebrannt.<sup>5</sup> Menschenrechtsgruppen berichteten, dass Soldaten in den CHT nichts zum Schutz der Bevölkerung unternommen hätten.<sup>6</sup> Auch in der Hauptstadt Dhaka kam es zu Übergriffen gegen indigene Menschen, ohne dass die Täter danach zur Rechenschaft gezogen wurden.<sup>7</sup>

Schon im April und Mai 2024 war das Militär noch unter der Regierung Sheikh Hasinas gegen die indigene Gemeinschaft der Bawm vorgegangen. Mehr als 100 wurden willkürlich festgenommen.<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2023/08/bangladesh-government-must-remove-draconian-provisions-from-the-draft-cyber-security-act/>

<sup>2</sup> <https://amnesty-bangladesch.de/wp-content/uploads/110/document-2.pdf>

<sup>3</sup> [https://www.amnesty.org/en/documents/asa13/8388/2024/en/?fbclid=IwY2xjawJOLchleHRuA2FlbQIxMAABHf6CSuyA-QfhYVQjWYetuPwL90c\\_nkZ9SiQf6H3SIVhdaxAyGwS4MMA2EQ\\_aem\\_qPeKwaOCQsyLSR7ghsw0Jg](https://www.amnesty.org/en/documents/asa13/8388/2024/en/?fbclid=IwY2xjawJOLchleHRuA2FlbQIxMAABHf6CSuyA-QfhYVQjWYetuPwL90c_nkZ9SiQf6H3SIVhdaxAyGwS4MMA2EQ_aem_qPeKwaOCQsyLSR7ghsw0Jg)

<sup>4</sup> <https://amnesty-bangladesch.de/wp-content/uploads/110/pressrelease082024Minderheiten.pdf>

<sup>5</sup> <https://www.culturalsurvival.org/news/renewed-violence-chittagong-hill-tracts-bengali-settlers-target-indigenous-jumma-communities>

<sup>6</sup> [https://www.thehindu.com/news/international/rights-group-allege-bangladesh-army-was-inactive-while-indigenous-people-attacked-in-cht/article68660840.ece?fbclid=IwY2xjawJOMi5leHRuA2FlbQIxMQABHf2CK6X3B81jsKSqRV9owybSxg7N4tu1Z9Xcwzte4KSmVUwKPRAU-sxrHA\\_aem\\_xfHITUzCs\\_oQ2D4T4N0J9w](https://www.thehindu.com/news/international/rights-group-allege-bangladesh-army-was-inactive-while-indigenous-people-attacked-in-cht/article68660840.ece?fbclid=IwY2xjawJOMi5leHRuA2FlbQIxMQABHf2CK6X3B81jsKSqRV9owybSxg7N4tu1Z9Xcwzte4KSmVUwKPRAU-sxrHA_aem_xfHITUzCs_oQ2D4T4N0J9w)

<sup>7</sup> [https://www.pcjss.org/publications/annual-report-2024-on-human-rights-situation-in-cht/?fbclid=IwY2xjawJOM41leHRuA2FlbQIxMQABHZu7HTN7XiAJxsdy\\_KligNTj6bU18DqabZ5\\_rElmWqTVkA94ek3UuOvQ\\_aem\\_KmQ2yuEBYfHJ8C34G39ndQ](https://www.pcjss.org/publications/annual-report-2024-on-human-rights-situation-in-cht/?fbclid=IwY2xjawJOM41leHRuA2FlbQIxMQABHZu7HTN7XiAJxsdy_KligNTj6bU18DqabZ5_rElmWqTVkA94ek3UuOvQ_aem_KmQ2yuEBYfHJ8C34G39ndQ)

<sup>8</sup> <https://www.amnesty.de/mitmachen/urgent-action/bangladesch-indigene-bawm-willkuerlich-inhaftiert-2024-05-23>

Im Oktober 2024 kam es während der Durga-Puja-Feiern erneut zu Angriffen auf Hindus.<sup>9</sup> Mitte Januar 2025 wurden Indigene angegriffen, die in Dhaka gegen die Löschung ihrer Bilder und Graffitis aus Schulbüchern protestierten. Berichten zufolge wurden 13 verletzt.<sup>10</sup>

Im Februar 2025 wurde ein Stand auf der Buchmesse Ekushey Fair in Dhaka angegriffen. Anlass war ein Buch, das von Islamisten als blasphemisch angeprangert wurde.<sup>11</sup>

## **Keine Verbesserung für geflüchtete Rohingya**

Seit Sommer 2017 leben mehr als eine Million Rohingya, die aus dem mehrheitlich buddhistischen Myanmar gewaltsam vertrieben wurden, in Flüchtlingslagern in Bangladesch. Die meisten Angehörigen dieser ethnischen Minderheit sind Muslim\*innen. Das Leben in den Lagern ist schwierig. Auch mehr als sieben Jahre nach der Flucht haben die Geflüchteten kein Recht auf Freizügigkeit. Oft fehlt der Zugang zu wichtigen Versorgungsleistungen.<sup>12</sup>

Anfang Januar 2024 brach im größten der Rohingya-Flüchtlingslager in Bangladesch, in Kutupalong, ein Brand aus. Das Großfeuer machte Tausende über Nacht obdachlos.<sup>13</sup> Im August 2024 kam es während des Monsuns zu Überschwemmungen und Schlammlawinen.<sup>14</sup> Zeitgleich kam es in Myanmar erneut zu Gewaltakten gegen jene Rohingya, die noch im Land geblieben waren. Bangladeschs Chef der Interimsregierung, Prof. Muhammad Yunus, sicherte den Rohingya weitere Unterstützung zu. Im Oktober 2024 berichtete Amnesty International, dass die Rohingya in Myanmar und in den Flüchtlingslagern auch von Angehörigen der Arakan Army bedroht werden.<sup>15</sup>

## **9. Belarus**

Die Rechte auf Religions- und Glaubensfreiheit sind in Belarus weiterhin eingeschränkt. Religiöse Minderheiten werden diskriminiert. Die Behörden gehen weiterhin gegen Geistliche und Gläubige verschiedener Glaubensrichtungen vor, wenn diese sich öffentlich z.B. kritisch zu Polizeigewalt bei den Protesten im Jahr 2020 in Belarus oder der Rolle von Belarus in Russlands Krieg gegen die Ukraine äußern. Dies ordnet sich in die allgemeine weiter bestehende massive Einschränkung der Rechte auf Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit in Belarus ein.

Das belarussische Menschenrechtszentrum Viasna geht für 2024 von mindestens elf Fällen aus, in denen Verwaltungsstrafen gegen Priester verhängt wurden und stufte Ende 2024 fünf Priester verschiedener Kirchen als politische Gefangene ein.<sup>16</sup>

---

<sup>9</sup> [https://zeenews.india.com/world/durga-puja-violence-miscreants-attack-idol-immersion-procession-in-bangladesh-3-injured-2806620.html?fbclid=IwY2xjawJOMRhlHRuA2FlbQIxMQABHWmHVQUB9o6ks9oFNP5wbsy8pA7KQPTIKoUuA-QFosso6cowiuPsWL-JYQ\\_aem\\_wjstj755G0gwTjaE2zO-w%C3%A4](https://zeenews.india.com/world/durga-puja-violence-miscreants-attack-idol-immersion-procession-in-bangladesh-3-injured-2806620.html?fbclid=IwY2xjawJOMRhlHRuA2FlbQIxMQABHWmHVQUB9o6ks9oFNP5wbsy8pA7KQPTIKoUuA-QFosso6cowiuPsWL-JYQ_aem_wjstj755G0gwTjaE2zO-w%C3%A4)

<sup>10</sup> [https://www.borderlens.com/2025/01/15/extremists-launch-brutal-attack-on-indigenous-students-and-rights-activists-in-bangladesh/?fbclid=IwY2xjawJOMtHlHRuA2FlbQIxMQABHSAjGIAwJX10z1MP6elq9mAfb-gG5ZhRlZe8ZOO16HFe8ZX9TrDh\\_89WZg\\_aem\\_AzRsyO00eZUzODn76T7eUg](https://www.borderlens.com/2025/01/15/extremists-launch-brutal-attack-on-indigenous-students-and-rights-activists-in-bangladesh/?fbclid=IwY2xjawJOMtHlHRuA2FlbQIxMQABHSAjGIAwJX10z1MP6elq9mAfb-gG5ZhRlZe8ZOO16HFe8ZX9TrDh_89WZg_aem_AzRsyO00eZUzODn76T7eUg)

<sup>11</sup> <https://en.prothomalo.com/bangladesh/icdjo53v2>

<sup>12</sup> <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2024/10/myanmar-bangladesh-rohingya-community-facing-gravest-threats-since-2017/>

<sup>13</sup> [https://amp.dw.com/en/thousands-of-rohingya-refugees-homeless-after-fire-at-camp/a-67912099?fbclid=IwY2xjawJOK85leHRuA2FlbQIxMQABHSz5KtF6E-h8S20wM28zK9UG-p1V1ul6yn6D59ynNKILIQVBnUv-CCrWsg\\_aem\\_D5xx8AtFeLuAYLzxUoFa4g](https://amp.dw.com/en/thousands-of-rohingya-refugees-homeless-after-fire-at-camp/a-67912099?fbclid=IwY2xjawJOK85leHRuA2FlbQIxMQABHSz5KtF6E-h8S20wM28zK9UG-p1V1ul6yn6D59ynNKILIQVBnUv-CCrWsg_aem_D5xx8AtFeLuAYLzxUoFa4g)

<sup>14</sup> [https://www.amnesty.org/en/latest/news/2024/08/myanmar-new-attacks-against-rohingya-a-disturbing-echo-of-2017-mass-violence/?fbclid=IwY2xjawJOL3ZleHRuA2FlbQIxMQABHalfQUt5wjNr1zvsJe\\_daqJUb7emkxE2icvFklws0xDczWnS71FqByBew\\_aem\\_YKK5zbLGKBh\\_T4o-btNvBg](https://www.amnesty.org/en/latest/news/2024/08/myanmar-new-attacks-against-rohingya-a-disturbing-echo-of-2017-mass-violence/?fbclid=IwY2xjawJOL3ZleHRuA2FlbQIxMQABHalfQUt5wjNr1zvsJe_daqJUb7emkxE2icvFklws0xDczWnS71FqByBew_aem_YKK5zbLGKBh_T4o-btNvBg)

<sup>15</sup> [https://www.amnesty.de/pressemitteilung/myanmar-bangladesch-rohingya-fluechtlinge-militaer-arakan-army?fbclid=IwY2xjawJOMZpleHRuA2FlbQIxMAABHShEN4BI6FNdITia7d87DVZuhgBB8vwrg8qVRGuwvxWQTQuGh7xEj0Kj0Q\\_aem\\_BJ6wbpPQb36Bd4oIRsZ94g](https://www.amnesty.de/pressemitteilung/myanmar-bangladesch-rohingya-fluechtlinge-militaer-arakan-army?fbclid=IwY2xjawJOMZpleHRuA2FlbQIxMAABHShEN4BI6FNdITia7d87DVZuhgBB8vwrg8qVRGuwvxWQTQuGh7xEj0Kj0Q_aem_BJ6wbpPQb36Bd4oIRsZ94g)

<sup>16</sup> <https://spring96.org/en/news/115400>

Ab Oktober 2023 mussten sich unter einem neuen repressiven Gesetz alle religiösen Organisationen neu registrieren lassen, ansonsten drohte ihnen die Schließung.<sup>17</sup>

Die Repressalien gegen katholische Priester gingen weiter. Ab dem 31. Mai 2023 wurde der Katechismus-Lehrer Uladzislau Belayed dreimal hintereinander für jeweils 15 Tage wegen „Verbreitung extremistischen Materials“ inhaftiert. Sicherheitskräfte durchsuchten die katholische Kathedrale in der Hauptstadt Minsk, in der er tätig war, und traktierten Berichten zufolge mehrere Priester mit Schlägen.

Die Pfingstgemeinde Neues Leben wurde von den Behörden weiterhin verfolgt. Im Juni 2023 wurde ihr Kirchengebäude abgerissen, und im August 2023 stufte man zwei Internetbeiträge der Kirche aus dem Jahr 2020, in denen sie Gewalt gegen friedliche Protestierende anprangerte, als „extremistisch“ ein. Zudem wurden zwei Pastoren festgenommen. Im Oktober 2023 entschied das Stadtgericht von Minsk, die Kirche wegen „extremistischer Aktivitäten“ zu liquidieren. Diese Entscheidung wurde im Dezember 2023 für rechtskräftig erklärt.

## 10. Bhutan

Die Mehrheit der Bewohner\*innen in Bhutan bekennt sich zum Buddhismus (geschätzt mind. 75%). Vor allem die Nepali sprechende Minorität praktiziert den Hinduismus (geschätzte 22%). Nach unbestätigten Schätzungen soll es zwischen 2 000 und 30 000 Christ\*innen in Bhutan geben. Dazu kommen einige Muslim\*innen und Angehörige der Bon-Religion. Die Christ\*innen finden sich vor allem im Süden des Landes und in den Städten.

Die Verfassung verbietet religiöse Diskriminierung und garantiert Religionsfreiheit, die dann ihre Grenzen findet, wenn religiöse Aktivitäten die buddhistischen Werte und Traditionen und damit die nationale Identität und Stabilität zu beeinträchtigen scheinen. Die Regierung ruft offiziell allerdings zu religiöser Toleranz auf, auch gegenüber Christ\*innen.

Laut Gesetz gibt es eine strikte Trennung zwischen Religion und Politik. So dürfen sich Amtsinhaber\*innen der Geistlichkeit einschließlich Mönche und Nonnen nicht politisch betätigen. Missionierung ist verboten und wird mit bis zu drei Jahren Haft geahndet. Mündliche und schriftliche Äußerungen, die Feindschaft zwischen religiösen Gruppierungen säen, werden ebenfalls mit bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft. Personen, die religiöse Spannungen schüren oder darauf abzielen, die Harmonie zwischen religiösen Gruppen zu stören, können mit fünf bis neun Jahren Haft bestraft werden. Aktuell ist keine entsprechende Strafverfolgung dokumentiert, der hohe Auslegungsspielraum bei den Paragrafen sorgt jedoch für viel Unsicherheit.

Religiöse Gruppen müssen sich, um anerkannt zu werden, registrieren lassen. Auch registrierte Gruppen benötigen eine Erlaubnis, um u.a. öffentliche Veranstaltungen durchführen zu können. Nicht registrierte Gruppen dürfen nicht öffentlich agieren. Bislang sind nur buddhistische Gruppen und zwei Hindu-Dachorganisationen offiziell anerkannt. Christlichen Organisationen ist es bislang nicht gelungen, staatlich anerkannt zu werden, damit können sie u.a. kein Land für Kirchen und Friedhöfe erwerben.

Es wird weiterhin sozialer Druck auf Andersgläubige ausgeübt, sich an buddhistischen Traditionen zu beteiligen und traditionelle Werte zu beachten. Auch werden ihnen zum Teil die Ausweise verweigert, die dazu berechtigen, die staatliche Grundversorgung in Anspruch zu nehmen, eine Arbeit zu finden oder sich für eine Schule anzumelden. Trotz allem kann man jedoch sagen, dass in den meisten Bereichen die Menschenrechtslage in Bhutan deutlich besser ist als im Rest Südasiens.

## 11. Volksrepublik China

Weiterhin werden in der Volksrepublik China zahlreiche Menschen, die sich religiös betätigen, Opfer von schweren Menschenrechtsverletzungen. Dies gilt insbesondere für Angehörige von ethnischen Minderheiten wie die meist buddhistischen Tibeter und überwiegend muslimisch-gläubigen Uiguren und Kasachen.

Grundsätzlich unterliegt die Religionsausübung staatlicher Kontrolle und ist daher nur im Rahmen der offiziell registrierten Organisationen oder an den für die Religionsausübung anerkannten Stätten erlaubt. In den letzten Jahren ist die Religionsfreiheit mittels neuer Gesetze und Verordnungen immer weiter eingeschränkt. So trat Anfang 2018 eine neue Verordnung über religiöse Angelegenheiten in Kraft. 2023 folgte eine Verordnung über religiöse Versammlungsorte, wo diesen die Aufgabe auferlegt wird, die Führung der Kommunistischen Partei Chinas und das sozialistische System hochzuhalten. Diese überarbeiteten Vorschriften ermutigen Beamte, die

<sup>17</sup>Zu diesem und den folgenden Absätzen siehe: <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/belarus-2023#section-23636867>

Verfolgung von Personen noch zu verstärken, die ihre Religion oder ihren Glauben außerhalb staatlich sanktionsierter Organisationen praktizieren. Berichten zufolge wurden in den vergangenen Jahren tausende religiöse Stätten von den Behörden zerstört.

Ein Beispiel für die drakonischen Repressionen gegen in der Volksrepublik China lebenden Christ\*innen ist das Schicksal von Pastor Wang Yi. Er gehört einer örtlichen protestantischen Kirche mit dem Namen „Early Rain Covenant Church“ an. Im Dezember 2019 wurde er vom Mittleren Volksgericht der Stadt Chengdu zu neun Jahren Haft verurteilt. Er war wegen „illegaler Geschäftstätigkeit“ und „Anstiftung zur Untergrabung der Staatsmacht“ angeklagt worden. Dabei handelt es sich um sehr weitgehend ausgelegte Tatbestände, die auch vielen anderen aus politischen Gründen verfolgten Personen zu Vorwurf gemacht werden. Pastor Wang war einer von etwa 100 Mitglieder der Kirche, die im Dezember 2018 abgeführt worden waren. Einige von ihnen berichteten später, sie seien zur Zeichnung eines Dokuments aufgefordert worden, mit welches sie sich verpflichten sollten, nicht mehr an den Versammlungen der Kirche teilzunehmen.

Für Xinjiang lebenden Muslim\*innen ist es mittlerweile sehr schwer bis unmöglich ihre Religion auszuüben. Dies haben zahlreiche Personen bestätigt, die Amnesty International in der Zeit von 2017 bis 2021 gesprochen hat. Obwohl der Islam nicht offiziell verboten ist, werden ihren Schilderungen zufolge Muslim\*innen daran gehindert zu beten, Moscheen zu besuchen, Religion zu unterrichten, religiöse Kleidung zu tragen und Kindern islamisch klingende Namen zu geben. 2017 starteten die chinesischen Behörden in Xinjiang eine massive Kampagne gegen sogenannten Terrorismus. In der Folge wurden hunderttausende Menschen festgenommen und teilweise für längere Zeit inhaftiert. In vielen Fällen konnte das Schicksal von verschwundenen Personen bis heute nicht geklärt werden. Ein Beispiel ist das Schicksal von Abdullah Hamut. Er soll Berichten zufolge 2017 in Kashgar festgenommen worden sein, wo er früher als Imam tätig war. Er weigerte sich jedoch, ein staatlich anerkannter Imam zu werden.

Auch in den von Tibetern bewohnten Regionen gehen die chinesischen Behörden mit unveränderter Härte gegen die Religionsausübung vor. Opfer sind insbesondere auch tibetische Mönche, die der Unterstützung der Forderung nach Unabhängigkeit Tibets verdächtigt werden. Ein Beispiel dafür ist der Mönch Rinchen Tsultrim. Er hatte sich via einem Chat-Dienst und dem von ihm betriebenen WWW-Seite „Scepticism on Tibet“ immer wieder kritisch zur Regierungspolitik geäußert. Er war schließlich im August 2019 festgenommen und im November 2020 wegen „Aufwiegelung zum Separatismus“ nach einem unfairen Verfahren zu viereinhalb Jahren Haft verurteilt worden. Während der Haft wurde ihm Zugang zu Familie und Anwalt seiner Wahl verweigert, was das Risiko erheblich erhöht, in der Haft Opfer von Folter und Misshandlung zu werden. Im Februar 2024 wurde er schließlich nach Verbüßung der Haftstrafe wieder freigelassen.

Opfer von massiven Repressionen sind auch weiterhin Anhänger der spirituellen Falun Gong Bewegung. Diese Bewegung in China wegen einer „Bedrohung der sozialen und politischen Stabilität“ verboten, nachdem ihre Praktizierenden im Juli 1999 eine friedliche Demonstration in der Hauptstadt Peking abgehalten hatten. Als Reaktion richtete die Regierung ein spezielles Büro ein, um das Vorgehen gegen Falun Gong und andere „häretische Kulte“ zu überwachen. Zehntausende Anhänger von Falun Gong wurden in der Folge inhaftiert. Es sind zahlreiche Berichte über die Anwendung von Folter und Misshandlung bekannt, mit denen diese Anhänger gezwungen werden sollten, sich von ihren Überzeugungen loszusagen.

## 12. Eritrea

Es gab keinerlei Anzeichen für eine Verbesserung der Menschenrechtslage im Land. Wie schon in den vergangenen Jahren nahmen die Behörden auch 2023 Journalist\*innen, Indigene, politisch Andersdenkende und Mitglieder religiöser Gemeinschaften willkürlich in Haft und ließen sie verschwinden.

Die Behörden diskriminierten Menschen aufgrund ihres Glaubens und verweigerten Personen, die nicht registrierten Religionsgemeinschaften angehörten, das Recht auf Religionsausübung. Hunderte Menschen waren übermäßig lange willkürlich inhaftiert, weil sie Mitglieder von Religionsgemeinschaften waren, die nicht anerkannt wurden. Einige fielen dem Verschwindenlassen zum Opfer.

Die einzigen zugelassenen Religionsgemeinschaften waren die eritreisch-orthodoxe Tewahedo-Kirche, der sunnitische Islam und die katholische sowie die evangelisch-lutherische Kirche von Eritrea. Die Baha'i-Religion war de facto erlaubt.

Am 9. April 2023 starb Pastor Tesfaye Seyoum, Gründer und Oberhaupt der mennonitischen Meserete-Kristos-Kirche, im Gefängnis Mai Serwa. Dort war er wegen der Zugehörigkeit zu einer verbotenen Religionsgemeinschaft zehn Jahre lang in Haft gehalten worden. Die Behörden erlaubten der Familie von Tesfaye Seyoum erst nach zehn Tagen, ihn zu bestatten, und zwangen sie dazu, ihn in der Hauptstadt Asmara und nicht in seiner Heimatstadt beizusetzen.

## 13. Georgien

Von den gut 3,7 Millionen Einwohnern Georgiens gehören über 80 % zur Georgisch-Orthodoxen Apostelkirche (Georgisch-Orthodoxe Kirche, GOK). Mehr als 10 % der Bevölkerung sind Muslim\*innen. Dies sind vor allem die überwiegend schiitischen Aserbaidschaner (6,3 % der Bevölkerung), Adscharen – ethnische Georgier, die unter osmanischer Herrschaft zum Islam übergetreten und überwiegend Sunnitn sind – und die mit den Tschetschenen verwandten Kisten, die überwiegend zu sunnitischen Sufi-Bruderschaften gehören. Gut 4 % der Bevölkerung sind Armenier, die überwiegend zur Armenisch-Apostolischen und zu einem geringeren Teil auch zur unierten Armenisch-Katholischen Kirche gehören. Daneben sind auch die Römisch-Katholische und die Chaldäisch-Katholische Kirche vertreten. Außerdem leben in Georgien Juden, kurdische Jeziden und ethnische Russen, die zu verschiedenen orthodoxen Gemeinschaften gehören. Seit einigen Jahren finden ausländische Religionsgemeinschaften Zulauf in Georgien. Zu ihnen gehören evangelische Kirchen (Lutheraner u.a.), evangelikale Gemeinschaften wie Pfingstgemeinden, Baptisten, Adventisten oder Zeugen Jehovas, aber auch Vereinigungen wie die Baha'i. Sie haben verschiedenen Schätzungen zufolge insgesamt nicht mehr als 100.000 Mitglieder in Georgien.

Die georgische Verfassung vom 24. August 1995 gewährt Religionsfreiheit und betont die Trennung von Staat und Religion, unterstreicht aber auch die besondere historische Rolle der Georgisch-Orthodoxen Kirche (GOK). Durch das 2002 geschlossene und 2005 bekräftigte Verfassungsabkommen zwischen der Georgisch-Orthodoxen Kirche und der georgischen Regierung, oft auch als Konkordat bezeichnet, wird der Georgisch-Orthodoxen Kirche ein Sonderstatus eingeräumt. Die GOK genießt zahlreiche Privilegien wie etwa Steuerfreiheit auf Grundbesitz und den Verkauf religiöser Artikel, einen Anspruch auf die Rückgabe von Boden und Gebäuden, die in der Sowjetzeit enteignet wurden und eine beratende Funktion in der Bildungspolitik. Obwohl schon 2018 das georgische Verfassungsgericht geurteilt hatte, dass dies gegen die Verfassung verstöße, wurde das Religionsgesetz nicht entsprechend geändert.

Vertreter\*innen anderer Religionsgemeinschaften, die Ombudsperson für Menschenrechte und Nichtregierungsorganisationen kritisieren, dass die GOK ihren Einfluss auf Politiker und Behörden auf landesweiter, regionaler und lokaler Ebene geltend macht. In der Folge würden religiöse Minderheiten z. B. beim Erwerb von Grundstücken und der Erteilung von Baugenehmigungen benachteiligt. Während der Ausgangsbeschränkungen wegen der Corona-Pandemie erhielt die GOK eine Ausnahmegenehmigung für Gottesdienste zu hohen Feiertagen, während die übrigen Religionsgemeinschaften diese beantragen mussten. Da dazu verlangt wurde, eine vollständige Liste der Teilnehmer\*innen einzureichen, verzichteten viele darauf, weil sie dies als Diskriminierung und Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung empfanden.

Ein Problem bleiben die Ausgrenzung von Angehörigen religiöser Minderheiten und religiös motivierte Straftaten, auch wenn sich die Situation durch eine effektivere Strafverfolgung und Fortbildung von Behördenmitarbeiter\*innen seit Mitte der 2000-er Jahre verbessert hat. Teilweise gehen verbale und physische Angriffe von radikalen Geistlichen der GOK oder Organisationen wie der Union Orthodoxer Christlicher Eltern aus. Davon sind auch LGBTI-Personen betroffen. So musste die Gay Pride-Parade im Juli 2021 wegen gewalttätiger Übergriffe abgebrochen werden, vor denen die Teilnehmer\*innen von der Polizei nicht ausreichend geschützt wurden.

Auf dem Gebiet Südossetiens und Abchasiens, über das die georgische Regierung keine Kontrolle hat, steht die GOK unter Druck. Es gibt es nur noch wenige Kirchen und Geistliche für die verbliebene georgische Bevölkerung; Geistlichen aus dem Kernland Georgiens wird die Einreise in die Gebiete verwehrt, und auch Reisen der georgischen Bevölkerung in das Kernland, z.B. zu besonderen Feiertagen, werden erschwert.

## 14. Indien

Indien ist ein Land, in dem Angehörige fast aller Religionen der Welt umfangreich vertreten sind. Die Mehrheit bilden mit einem Anteil von 80 % die Hindus. Der Anteil der Christ\*innen im Land beträgt 2,4%. 12% der Bevölkerung sind muslimisch.

Zwei Drittel der indischen Christ\*innen sind Katholik\*innen. Drei Viertel von ihnen leben im Süden, wo die Christianisierung im ersten Jahrhundert ihren Ausgang nahm, in Kerala (das noch vor wenigen Jahren die Hälfte der 15 000 Priester und 65 000 Nonnen stellte), in Karnataka, Goa und Tamilnadu. Im Norden, etwa in Madhya Pradesh, Bihar und Odisha, sind hauptsächlich Adivasi, also Angehörige der Stammesbevölkerung und Dalits (Unberührbare) konvertiert. In den drei nordöstlichen Bundesstaaten Nagaland, Mizoram und Meghalaya stellen die Christ\*innen die Mehrheit.

Indien war im letzten Jahrzehnt Zeuge einer zunehmenden Gewalt gegenüber Christ\*innen und Muslim\*innen. Diese Gewalt stand im Kontext sozialer und besonders politischer Veränderungsprozesse in der indischen Gesellschaft. Die Hindu-Nationalisten, deren Partei „Bharatiya Janata Party“ (BJP) von 1998 bis 2004 die Regierung stellte und die seit Mai 2014 wieder an der Macht ist, haben wesentlich zu dieser Verschlechterung der Beziehungen zwischen den Religionsgemeinschaften beigetragen.

Die zwischenzeitlichen Wahlerfolge der Kongresspartei und anderer Parteien hatten die Chancen eröffnet, einige dieser politischen Trends umzukehren. Doch seit der Wiederwahl der Regierung Modi (BJP) im Jahr 2019 hat der Druck auf Angehörige religiöser Minderheiten noch weiter zugenommen. Amnesty International muss weiterhin eine Reihe von Menschenrechtsverletzungen beklagen.

In acht Bundesstaaten sind sog. „Antibekehrungsgesetze“ eingeführt worden und bereits rechtskräftig: Arunachal Pradesh, Odisha, Madhya Pradesh, Chhattisgarh, Gujarat, Himachal Pradesh, Jharkhand und Uttarakhand. Auch Rajasthan, Uttar Pradesh und Karnataka haben inzwischen entsprechende Gesetze verabschiedet. Sie müssen noch implementiert bzw. vom Gouverneur bestätigt werden.

Den Gesetzen nach muss jeder beabsichtigte Religionswechsel den Bezirksbehörden zuvor angezeigt werden. Ausgenommen sind Bürger, die zu ihrer ursprünglichen Religion – in der Regel dem Hinduismus – zurückkehren wollen. Verstöße gegen das Gesetz können mit bis zu zwei Jahren Haft und/oder einer Geldbuße bestraft werden. Für den Fall eines erzwungenen Religionsübertretts eines Minderjährigen, einer Frau oder eines Kastenlosen kann die Haftstrafe auf drei Jahre erhöht werden.

Im April 2022 wurden Änderungen am „Antibekehrungsgesetz“ im Bundesstaat Gujarat vorgenommen. Die Änderungen bestrafen den Religionswechsel mit bis zu zehn Jahren Gefängnis und die Ehen von Konvertiten gelten als ungültig. Die Beweislast wird umgedreht, und die Aussage der Frau, dass sie aus eigenem Antrieb konvertiert ist, ist unzureichend. Ihr Ehemann und seine Familie müssen beweisen, dass sie nicht gezwungen wurde, ihre Religion zu wechseln. Im August hat der Oberste Gerichtshof von Gujarat einige Bestimmungen des Gesetzes außer Kraft gesetzt und für verfassungswidrig erklärt.

## 15. Indonesien

Indonesien ist den beiden wichtigsten UN-Menschenrechtspakten beigetreten, dem Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte ebenso wie dem Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte. Große Hindernisse stehen noch dem wichtigen Ziel entgegen, Menschenrechtsverletzungen der Vergangenheit aufzuarbeiten. Meinungs- und Religionsfreiheit werden in den letzten Jahren zunehmend eingeschränkt.

Ungefähr 90 % der Bevölkerung Indonesiens sind muslimischen Glaubens, außerdem gibt es Christ\*innen, Hindus und Buddhist\*innen. Auch wird von traditionell lebenden ethnischen Gruppen Animismus praktiziert. Dem kulturell indonesisch geprägten Islam, der in dem Vielvölkerstaat von Toleranz geprägt ist, stehen Gruppen von Muslim\*innen gegenüber, die sich am arabisch geprägten Islam orientieren. Daneben sind auch fundamentalistische Vereinigungen aktiv.

Insgesamt wird die gesellschaftliche Atmosphäre der letzten Jahre intoleranter gegenüber religiösen und anderen gesellschaftlichen Minderheiten, wie LGBTI – Personen.

Zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen gehören zwei Dekrete, die den muslimischen Glaubensgemeinschaften der Ahmadiyya und der Gafatar die öffentliche Ausübung ihres Glaubens de facto verbietet. Ein Blasphemieverbot im Strafgesetzbuch und ein Blasphemiegesetz von 1965 verbieten die „abweichende“ Interpretationen von Religionen. Das „Information and Electronic Transaction Law“ wird zur Einschränkung verschiedener Freiheitsrechte missbraucht, auch, um abweichende religiöse Meinungen zu verfolgen, die im Internet in den sozialen Medien geäußert werden.

In der lokalen Gesetzgebung gibt es Scharia-Elemente und lokale Behörden versuchen, Druck auf Glaubensgruppen auszuüben. In der Provinz Aceh, die traditionell dem Islam stark verhaftet ist, führte die Zentralregierung noch während eines Bürgerkrieges, der bis zum Jahre 2005 dauerte, Scharia-Elemente in die lokale Gesetzgebung ein. Die Regierung erhoffte sich davon eine Befriedung der Unabhängigkeitsbewegung. Besonders in der lokalen Strafgesetzgebung kommt es heute immer wieder zu Konflikten mit den internationalen Menschenrechtsstandards. So erhalten Unverheiratete, die in der Öffentlichkeit Zuneigung zueinander zeigen, oder schwule Männer die Prügelstrafe.

Anhänger\*innen der Ahmadiyya ist die Glaubensausübung in verschiedenen Provinzen untersagt, in anderen Provinzen wurde ihnen 2021 der Bau von Moscheen untersagt.

## 16. Iran

Die Islamische Republik Iran ist ein Staat, der den schiitischen Islam zur Staatsreligion erklärt hat und alle anderen Religionen benachteiligt und unterdrückt. Gruppen, die nicht zur herrschenden schiitischen Richtung gehören, werden verfolgt oder wenigstens unterdrückt. Dazu gehören auch Anhänger der Sufi. Die religiöse Unterdrückung fällt oft zusammen mit Diskriminierung und Verfolgung ethnischer Minderheiten.

Das Land hat eine Bevölkerung von rund 85 Millionen (2021). Davon sind 99,4% muslimisch, von diesen 90 bis 95% Schiiten und 5 bis 10% Sunnitn, hauptsächlich Turkmenen, Araber, Belutschen und Kurden. Es gibt keine offiziellen Statistiken über die Anzahl der Muslim\*innen, die Sufismus praktizieren, obwohl inoffizielle Berichte mehrere Millionen schätzen.

Weniger als 1% der Bevölkerung sind Baha'is, Christ\*innen, Juden, Sabäer-Mandäer (Anhänger der Gnosis), Zoroastrier und Yarsanis (eine im 14. Jhd. entstandene Religion, der v.a. Kurden angehören). Die drei größten nichtmuslimischen Minderheiten sind Baha'is, Christ\*innen und Yarsanis. Nach Angaben von Human Rights Watch gibt es mindestens 300.000 Baha'i. Laut dem Statistischen Zentrum der Regierung des Iran gibt es 117.700 Christ\*innen im Land. Wahrscheinlich gibt es mehr; diese sind aber nicht registriert. Die assyrische Kirche schätzt die gesamte assyrische und chaldäische christliche Bevölkerung auf 7.000. Es gibt auch protestantische Konfessionen, einschließlich evangelikaler Gruppen, aber es gibt keine Daten zu ihrer Anzahl. Nach jüngsten Schätzungen armenischer Christ\*innen, die Kontakt zur armenischen Gemeinschaft im Iran halten, leben dort etwa 40.000 bis 50.000 - vor 1979 waren es 300.000. Die Zahl der Katholiken wird auf 21.000 geschätzt. Es gibt keine offizielle Zählung der Yarsanis, aber vermutlich sind es bis zu zwei Millionen. Nach Angaben zoroastrischer Gruppen und des von der Regierung geführten statistischen Zentrums des Iran gibt es ungefähr 25.000 Zoroastrier. Nach Angaben des Jüdischen Komitees von Teheran gibt es ungefähr 9.000 Juden, doch schätzten Vertreter der jüdischen Gemeinde des Landes ihre Zahl auf 15.000. Laut einer internationalen NGO gibt es 5.000 bis 10.000 Sabäer-Mandäer.

Laut der Volkszählung von 2011 stieg die Zahl der Personen, die nicht religiös sind, zwischen 2006 und 2011 um 20 Prozent. Dies stützt die Beobachtungen von Wissenschaftlern, dass die Zahl der Atheisten, Agnostiker, Ungläubigen und religiös Unverbundenen im Land wächst.

## 17. Jemen

Die bewaffneten Auseinandersetzungen und grenzüberschreitenden Angriffe gingen im Vergleich zu den Vorjahren zurück, dennoch verübten alle Parteien des langjährigen Konflikts im Jemen nach wie vor rechtswidrige Angriffe und Tötungen, für die sie straflos ausgingen. Die international anerkannte Regierung des Jemen und die De-facto-Behörden der Huthi, die jeweils unterschiedliche Regionen des Landes kontrollierten, gingen weiterhin mit Drangsalierungen, Drohungen, strafrechtlicher Verfolgung, willkürlicher Inhaftierung und Verschwindenlassen gegen Personen vor, die lediglich friedlich ihr Recht auf freie Meinungsäußerung oder auf Religions- und Glaubensfreiheit wahrnahmen. Die De-facto-Behörden der Huthi ließen Angehörige der religiösen Minderheit der Baha'i verschwinden, weil sie ihre Rechte auf Religions- und Glaubensfreiheit wahrgenommen hatten.

Am 25. Mai 2023 stürmten Huthi-Sicherheitskräfte eine friedliche Versammlung von Angehörigen der religiösen Minderheit der Baha'i in der Hauptstadt Sana'a. Sie nahmen 17 Personen fest, darunter fünf Frauen, und setzten sie dem Verschwindenlassen aus. Auf internationalen Druck hin wurden elf von ihnen freigelassen. Fünf Männer und eine Frau waren jedoch weiterhin in Einrichtungen der Huthi-Sicherheitskräfte bzw. des Geheimdiensts in Hadda und Sana'a inhaftiert.

Im August 2024 ließen die De-facto-Behörden der Huthi vier Angehörige der Religionsgemeinschaft der Baha'i frei, die über ein Jahr lang in einem Sicherheits- und Geheimdienstzentrum der Huthi in der Hauptstadt Sana'a willkürlich inhaftiert gewesen waren. Nach ihrer Festnahme am 25. Mai 2023 wurden sie ungefähr vier Monate lang Opfer des Verschwindenlassens. Danach wurden sie ohne Anklage oder Zugang zu einem Rechtsbeistand festgehalten.

Am 21. Juni 2024 ließen die De-facto-Behörden der Huthi den zur Religionsgemeinschaft der Baha'i gehörenden Menschenrechtsaktivisten Abullah al-Olofi nach über einem Jahr willkürlicher Inhaftierung frei. Vier weitere Baha'i sind jedoch nach wie vor willkürlich inhaftiert. Glaubwürdigen Quellen zufolge zwangen die Huthi Abullah al-Olofi, eine Erklärung zu unterzeichnen, in der er sich verpflichtete, von jeglichen Aktivitäten im Zusammenhang mit den Baha'i abzusehen. Die vier noch in Haft befindlichen Baha'i werden ohne Anklage festgehalten und haben keinen Zugang zu einem Rechtsbeistand.

## **18. Kasachstan**

Die kasachische Verfassung garantiert die Freiheit der Religionsausübung der mehr als 18,6 Millionen Einwohner. Die große Mehrheit der Kasachen gehört dem Islam oder der russisch-orthodoxen Kirche an.

Ein im Jahr 2018 neu erlassenes Gesetz schränkt die Religionsfreiheit (zusätzlich zu einem bereits im Jahr 2011 erlassenen) erneut weiter ein. Unter anderem muss sich jede Gemeinde offiziell neu registrieren, wodurch der Regierung Zugriff auf alle personenbezogenen Daten vorliegen werden. In der Praxis werden vor allem Angehörige religiöser Minderheiten in ihrem Recht auf Religionsfreiheit beschränkt. Religiöse Minderheiten (so z.B. die Minderheit der kasachischen nichtorthodoxen Christ\*innen) unterliegen laufend gesetzlichen Beschränkungen. Neben einem Versammlungsverbot, Geld- und Gefängnisstrafen, kann auch Beschlagnahme von Eigentum oder die Vertreibung aus ihrem Gotteshaus durchgesetzt werden.

Jegliche Missionstätigkeit unterlag weiterhin einer obligatorischen staatlichen Akkreditierung, welche ausschließlich von Mitgliedern registrierter religiöser Organisationen beantragt werden konnte. Religiöse Organisationen konnten zudem nur dann registriert werden, wenn sie eine bestimmte Mindestanzahl von Gründungsmitgliedern nicht unterschritten. Bei lokalen Organisationen lag diese Mindestanzahl bei 50, bei regionalen bei 500 und bei landesweiten Organisationen bei 5.000. Die Verbreitung von religiösem Material war ohne vorherige Erlaubnis durch staatlich anerkannte religiöse Expert\*innen verboten.

Im August 2023 verschärfte das Bildungsministerium das Verbot von Schulkleidung, die als Propagierung religiöser Bekenntnisse erachtet wurde, und löste damit eine heftige öffentliche Debatte aus. Lokale Menschenrechtler\*innen schätzten, dass allein zwischen September und November 2023 mindestens 2.000 muslimische Schülerinnen von ihren Eltern aus der Schule genommen wurden, weil Hidschabs unter dieses Verbot fielen.

## **19. Kirgisistan**

Etwa 90 % der Bevölkerung (Kirgisen, Usbeken, Tataren, Uiguren u.a.) sind sunnitische Muslim\*innen, ca. 10 % der Bevölkerung gehören christlichen und anderen Religionsgemeinschaften an, davon sind 3% Mitglieder der russisch-orthodoxen Kirche. Im Januar 2009 unterzeichnete der damalige Staatspräsident Bakijew ein neues Religionsgesetz, das alle nicht-registrierten religiösen Aktivitäten untersagt und es besonders religiösen Minderheiten erheblich erschwert, eine offizielle Registrierung zu erhalten. Alle religiösen Minderheiten (in erster Linie Christ\*innen evangelikaler Prägung) kritisierten, dass sie bei der Vorbereitung dieses Gesetzes übergangen wurden. Demgegenüber begrüßten die Geistliche Leitung der Muslim\*innen sowie die russisch-orthodoxe Kirche das neue Gesetz.

Die „Konzeption für die Staatliche Politik der Kirgisischen Republik in der Religionssphäre für die Jahre 2014–2020“ wurde am 14. November 2014 durch ein präsidentliches Dekret in Kraft gesetzt. In ihr setzt sich der Staat das Ziel, ein optimales Modell für die staatlich-konfessionelle Zusammenarbeit zu entwickeln.

Das Register führt 20 verbotene religiöse Bewegungen auf, wobei das Verbot regional operierender Gruppen, die mit friedlichen Mitteln wirken, durchaus umstritten ist. Die politischen Aktivitäten reflektieren hierbei die Sorge vor fundamentalistischem Islamismus.

Quelle: Länderbericht Missio

## **20. Kolumbien**

Die Interamerikanische Menschenrechtskommission äußerte sich besorgt darüber, dass indigene Gemeinschaften, afrokolumbianische Bevölkerungsgruppen und kleinbäuerliche Gemeinschaften in der Pazifikregion Gewalt ausgesetzt waren.

Gewalt und bewaffnete Konflikte betrafen indigene Gemeinschaften im ganzen Land. Im September 2023 wurden indigene Gemeinschaften im Departamento Nariño mit Waffengewalt vertrieben. Einige Familien berichteten, dass man sie mit Gewalt daran gehindert habe, ihre Wohnorte zu verlassen.

Die indigene Gemeinschaft der Awá im Süden der Pazifikregion litt weiterhin unter Angriffen bewaffneter Gruppen und forderte die Behörden auf, ihre humanitäre Notlage schneller und wirksamer zu bekämpfen. Das Verfassungsgericht hatte bereits 2009 darauf hingewiesen, dass der Gemeinschaft der Awá aufgrund der kontinuierlichen Angriffe die Ausrottung drohte.

Das Verfassungsgericht erließ ein Urteil, das das Recht der indigenen Gemeinschaften auf vorherige Konsultation bei der Kommunalisierung ihrer Gebiete schützt.

Im Juli 2023 kam es zu Protesten, nachdem zwei junge afrokolumbianische Männer in den Departamentos Valle del Cauca und Bolívar möglicherweise aufgrund rassistisch motivierter Polizeigewalt gestorben waren. Die zivilgesellschaftlichen Organisationen Ilex Acción Jurídica, Temblores und Instituto Internacional sobre Raza, Igualdad y Derechos Humanos berichteten, dass die Polizei durch rassistisch motivierte Gewalt zu systemischem Rassismus beitrage.

## 21. Kuba

Im Juli 2021 wurden anlässlich der seit Jahren größten Proteste auf Kuba über tausend Personen inhaftiert und hunderte verurteilt. Dazu gehörten die schwarzen Aktivist\*innen und Anführer\*innen der Yoruba-Religion, das Ehepaar Loreto Hernández García und Donaida Pérez Paseiro. Die Yoruba-Religion in Kuba ist eine in der Diaspora praktizierte afrikanischen Religion. Als Mitglieder einer nicht bei der Regierung registrierten und damit nicht von den Machthabern kontrollierten Religionsgemeinschaft waren die beiden in der Vergangenheit bereits Repressalien ausgesetzt. Sie wurden 2022 wegen der Teilnahme an den Demonstrationen im Juli 2021 zu 7 bzw. 8 Jahren Haft ohne Beweise verurteilt. Priester Loreto ist schwer krank und noch in Haft, seine Ehefrau Donaida wurde inzwischen im Januar 2025 freigelassen. Sie ist Präsidentin der Freien Yoruba-Vereinigung Kubas.

Im Januar 2025 kündigte Kuba an, „im Geiste des Ordentlichen Jubiläums 2025“ und nach Vermittlung durch Papst Franziskus 553 Menschen aus dem Gefängnis zu entlassen, dies geschah auch, da Präsident Biden Kuba von der Terrorliste der USA nahm. Die Freilassungen wurden Ende Januar gestoppt, nachdem Präsident Trump bei Amtsübernahme Kuba sofort wieder auf die Terrorliste setzte. Bis dahin wurden nur ca. 171 Häftlingen freigelassen, im Februar folgten noch einige wenige Entlassungen, seitdem sind keine weiteren bekannt.

## 22. Laos

Von den geschätzten 7,9 Millionen (Stand 2023) Einwohner\*innen Laos gehören laut der letzten Volkszählung von 2015 insgesamt 64,7% dem buddhistischen und 1,7% dem christlichen Glauben an. 31,4% geben an, keine Religion zu haben, und die restlichen 2,2% folgen anderen Religionen. Der Theravada-Buddhismus ist die vorherrschende Religion der ethnischen Laoten, die 53,2% der Gesamtbevölkerung ausmachen.<sup>18</sup>

Die Verfassung gewährt in Artikel 43 "das Recht und die Freiheit, an eine Religion zu glauben oder nicht zu glauben" und besagt darüber hinaus, dass alle Bürger\*innen vor dem Gesetz gleich sind, unabhängig von ihrem Glauben oder ihrer ethnischen Gruppe. Dieses Recht wird jedoch durch Artikel 8 und 9 unspezifisch eingeschränkt. Demnach sind alle Handlungen verboten, „welche Spaltung und Diskriminierung unter ethnischen Gruppen befördern“ sowie zwischen „Religionen und Klassen von Menschen“. Diese Regelungen werden genutzt, um die staatliche Einmischung in die Angelegenheiten religiöser Gruppen zu rechtfertigen.<sup>19</sup>

Neben der Verfassung gibt es in Laos verschiedene Gesetze, die das Recht auf Privatsphäre, Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und das Recht, sich friedlich zu versammeln, übermäßig einschränken.<sup>20</sup> Der Erlass 315 von 2016 befasst sich mit Regelungen zur Ausübung von religiösen Tätigkeiten und ersetzt eine bereits zuvor bestehende Verordnung. Das Innenministerium verfügt laut Dekret 315 über umfassende Befugnisse, jeglichen Aspekt des religiösen Lebens zu regeln.

Religiöse Gruppen müssen sich beim Innenministerium registrieren und für fast alle ihrer Aktivitäten im Vorfeld eine Erlaubnis des Ministeriums einholen. Darunter fallen die Gründung von Gemeinden in neuen Bezirken, die Veränderung bestehender Strukturen, der Bau von neuen Gebäuden zur Anbetung sowie die Organisation von religiösen Treffen. Außerdem müssen religiöse Gruppen dem Ministerium mindestens einmal im Jahr eine Übersicht all ihrer geplanten Aktivitäten vorlegen. Die öffentliche Ausübung des Glaubens wie beispielsweise religiöse Zeremonien außerhalb der genehmigten Stätten sind nach Artikel 12 ausdrücklich verboten. Auch müssen sie die Namen ihrer Führungsfiguren den lokalen sowie den zentralen Stellen des Ministeriums

<sup>18</sup> US Department of State: Report 2023 on religious freedom in Laos, <https://www.state.gov/reports/2023-report-on-international-religious-freedom/laos/>, Zugriff am 13.03.2025

<sup>19</sup> USCIRF Country Update: Laos: May 2020, <https://www.uscirf.gov/news-room/releases-statements/uscirf-releases-new-report-religious-freedom-conditions-laos>, Zugriff am 13.03.2025

<sup>20</sup> Amnesty International: Laos – human rights denied (2020), <https://www.amnesty.org/en/wp-content/uploads/2021/05/ASA2610242019ENGLISH.pdf>, Zugriff am 13.03.2025

melden, damit diese dort „studiert, geprüft und genehmigt“ werden können. Das Ministerium muss die Erlaubnis erteilen, wenn eine Gruppe in verschiedenen Provinzen aktiv sein möchte. Darüber hinaus gibt Artikel 5 (2) des Dekrets 315 der Regierung umfassende Befugnisse zur Überwachung der internen Führung und Doktrin religiöser Organisationen. Demnach obliegt es den Vertreter\*innen des Ministeriums, zu entscheiden, ob religiöse Gruppen „im Einklang mit den tiefsten Prinzipien ihrer Religion, ihren religiösen Vorschriften und ihrer Lehre handeln“.<sup>21</sup>

Am stärksten von den Einschränkungen sind christliche Gruppen sowie die 48 ethnischen Minderheiten betroffen. In abgelegenen Dörfern tritt die fortwährende Diskriminierung am deutlichsten in Erscheinung. Übertritte zum Christentum rufen dort regelmäßig feindliche Reaktionen hervor, da Christ\*innen oft als ausländische Agenten des westlichen Imperialismus gesehen werden. Viele Christ\*innen gehören der ethnischen Minderheit der Hmong an, welche die US-Truppen während des Vietnamkrieges gegen kommunistische Kräfte unterstützt hatten.

Das im Dezember 2019 durch die Zentralregierung verabschiedete „Gesetz zur Evangelischen Kirche“ soll die Situation von Christ\*innen im Land verbessern. Das Gesetz erteilt Christ\*innen das Recht, Gottesdienste zu feiern, im ganzen Land zu predigen und in Beziehung und Kontakt mit Christ\*innen im Ausland zu stehen. In großen Städten wie Vientiane können Christ\*innen ihren Glauben relativ frei leben, aber in ländlichen Gebieten stellt sich ihre Lage weiterhin problematisch dar. Dort sind sie Diskriminierung und Verfolgung durch andere Laoten, oft mit Unterstützung der lokalen Behörden, ausgesetzt.<sup>22</sup> Dorfoberhäupter, religiöse und animistische Führer betrachten Christ\*innen häufig immer noch als Ärgernis für die Geister und als Unglücksbringer für die Gemeinschaft.

Laut Radio Free Asia hat die Verfolgung christlicher Glaubensgemeinschaften dramatisch zugenommen. RFA berichtete auch 2024 von Ausschreitungen gegenüber Christ\*innen in dörflichen Regionen.<sup>23</sup> Dorfbewohner und auch Behördenvertreter haben demnach wiederholt Hauskirchen abgerissen; es wurden auch Bibeln verbrannt. In einem Fall veranlassten Beamte des Ministeriums für öffentliche Sicherheit, dass das Gebäude wieder aufgebaut wird. Kirchgänger berichteten jedoch, dass sie von Nichtchristen weiterhin belästigt und eingeschüchtert werden. In den meisten Fällen haben solche Attacken kaum Konsequenzen für die Angreifer, da sie von der Polizei nicht bestraft werden.

Eine Delegation des Office of International Religious Freedom des US-Außenministeriums sowie der US-Kommission für internationale Religionsfreiheit (USCIRF) legten in ihrem Bericht aus dem Jahr 2020 dar, dass es Hinweise auf eine Verbesserung der Religionsfreiheit im Land gibt.<sup>24</sup> Obwohl sich alle religiösen Organisationen laut Dekret 315 staatlich registrieren lassen müssten, werde diese Vorschrift nicht streng erzwungen. Dadurch werde es einigen nicht registrierten Gruppen ermöglicht zu existieren.

Auch wenn einiges darauf hindeutet, dass die Regierung durch den Erlass 315 und durch das Gesetz zur Evangelischen Kirche möglicherweise auf eine Stabilisierung der Beziehungen zu christlichen Gruppen hinarbeitet, sind etliche religiöse und ethnische Minderheiten besonders im ländlichen Raum weiterhin erheblichen Schikanen und Diskriminierungen ausgesetzt.

## 23. Mauretanien

„Die Religion des Staates und des Volkes ist der Islam“ heißt es im fünften Artikel der Verfassung. Es gilt das islamische Recht nach der malikitischen Rechtsschule. Der Staat garantiert zwar in Artikel zehn die Freiheit der Gedanken und der Meinungen, jedoch keine Religionsfreiheit, wie sie in der „Allgemeinen Charta der Menschenrechte“ festgeschrieben ist. Nahezu die gesamte Bevölkerung in Mauretanien gehört dem

<sup>21</sup> U.S. Commission on International Religious Freedom (USCIRF): Laos Factsheet Decree 315, <https://www.uscirf.gov/publication/laos-decree-315-factsheet>, Zugriff am 13.03.2025

<sup>22</sup> Asia News: Laos to raise awareness about new law protecting Christian minority, <https://www.asianews.it/news-en/Laos-to-raise-awareness-about-new-law-protecting-Christian-minority-51172.html>, Zugriff am 13.03.2025

<sup>23</sup> RFA: Lao house church reopens after being attacked, <https://www.rfa.org/english/news/laos/church-02292024160116.html>, Zugriff am 13.03.2025

<sup>24</sup> USCIRF, a.a.O.

sunnitischen Islam an. Damit ist der Islam auch Staatsreligion. Die kleine Minderheit der mauretanischen Christ\*innen, die vorwiegend Katholik\*innen sind, spielen im öffentlichen Leben so gut wie keine Rolle. Keine andere religiöse Gruppe ist offiziell anerkannt. Einheimische Christ\*innen (deren Anteil an der Gesamtbevölkerung unter 0,5% liegt) haben damit kaum Möglichkeiten, öffentliche Gottesdienste zu feiern. Sie können sich nur in kleinen Hausgemeinden treffen. Die Bibel darf weder gedruckt noch verkauft oder verteilt werden. Die Regierung verbietet jegliche Verbreitung des christlichen Glaubens unter den Muslim\*innen. Mauretanier, die den Islam verlassen und eine andere Religion annehmen, werden nach Artikel 306 des Strafgesetzbuches mit der Todesstrafe belegt; diese ist bis heute allerdings nicht verhängt worden. Frauen und Männer, die trotzdem diesen Schritt wagen, müssen einen enormen Druck seitens des Staates und des Familienclans aushalten.

Mauretanien hat als letztes Land weltweit 1981 die Sklaverei, die alle Menschen betrifft, unabhängig von ihrer Religion, offiziell verboten. Sie steht aber erst seit 2007 unter Strafe, wird jedoch kaum strafrechtlich verfolgt. Das Anti-Sklaverei-Gesetz wurde 2015 sogar noch einmal reformiert und neue Maßnahmen wurden eingeführt. Trotzdem existiert Sklaverei heute noch immer. Schätzungen gehen davon aus, dass knapp 150 000 Menschen in Mauretanien immer noch in Sklaverei leben. Menschenrechtsverteidiger\*innen, die sich dagegen einsetzen, werden willkürlich festgenommen, gefoltert und in abgelegenen Gefängnissen inhaftiert. Ihre Zusammenkünfte werden systematisch verboten. Es wurde zudem kritisiert, dass die Regierung des ehemaligen Präsidenten die Existenz der Sklaverei leugnet.

Amnesty International fand heraus, dass die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Justiz nicht angemessen auf die angezeigten Fälle von Ausbeutung reagieren. Das gilt sowohl für die Identifizierung der Opfer als auch für die Bestrafung der Täter\*innen.

## 24. Mexiko

Herrschende Religion ist der Katholizismus. Protestantische Gruppe und Zeugen Jehovas machen rund 10% aus. Indigene Religionen werden geschützt.

In Mexiko herrscht weitgehend Glaubensfreiheit. Häufig gibt es Entführungen durch Gruppen, die vom Handel mit Drogen leben. In den letzten Jahren hat sich eine Bürgerbewegung gebildet; die Angehörigen versuchen zu erfahren, ob die Entführten noch leben. Das ist eine lebensgefährliche Arbeit. Besonders gefährdet sind anscheinend Geistliche, die bei der Suche helfen.

## 25. Montenegro

72 Prozent der Einwohner Montenegros gehören der serbisch-orthodoxen Kirche an. Daneben existiert noch die 1993 gegründete ökumenische und von der orthodoxen Kirche kanonisch nicht anerkannte autokephale Kirche Montenegros. Neben den orthodoxen Gläubigen gibt es eine rund 16 Prozent der Bevölkerung umfassende muslimisch-sunnitische Minderheit und vor allem in den Küstenstädten einige Tausend Katholiken, vorwiegend Kroaten und Albaner. Die Angehörigen verschiedener protestantischer Gemeinschaften zählen jeweils weniger als 1000 Mitglieder. Seit Anfang 2012 gilt das Judentum als vierte offizielle Religion des Landes. Es gibt eine jüdische Gemeinde mit etwa zweihundert Mitgliedern.

Im September 2021 versuchten Anhänger der ehemaligen Regierung und Andere, die Inthronisierung des neuen Oberhaupts der serbischen-orthodoxen Kirche zu verhindern.

Menschen muslimischen Glaubens gelten neben Dalits als eine der am stärksten von diversen Armutssindikatoren und Marginalisierung betroffenen Bevölkerungsgruppen<sup>25</sup>. Vertreter\*innen aus ihren Reihen berichten, dass religiöse Minderheiten und Personen, die sich für eine größere religiöse Inklusion aussprechen, weiterhin gesellschaftlich und von offizieller Seite unter Druck gesetzt werden, um dies zu unterlassen<sup>26</sup>.

## 26. Myanmar

Myanmar, ein Land mit einer buddhistischen Mehrheit, ist seit Jahrzehnten Schauplatz systematischer Verfolgung religiöser Minderheiten. Neben Christ\*innen sind insbesondere die muslimischen Rohingya sowie andere ethnisch-religiöse Gruppen wie die Karen, Karenni und Shan von schwerwiegenden

<sup>25</sup> <https://thesouthasiacollective.org/wp-content/uploads/2023/03/SASM2022.pdf>

<sup>26</sup> <https://www.state.gov/reports/2021-report-on-international-religious-freedom/nepal/>

Menschenrechtsverletzungen betroffen. Diese Verfolgungen haben zu massiven Fluchtbewegungen, internationaler Besorgnis und Forderungen nach Gerechtigkeit geführt.

Die Rohingya, eine muslimische Minderheit im westlichen Bundesstaat Rakhine, sind seit langem staatlicher Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt. Im Jahr 2017 eskalierte die Situation, als eine Militäroffensive über 700.000 Rohingya zur Flucht nach Bangladesch zwang. Berichte dokumentierten Massentötungen, Vergewaltigungen und die Zerstörung von Dörfern. Die USA stuften diese Gräueltaten als Völkermord ein.

Trotz internationaler Aufmerksamkeit bleibt die Lage der Rohingya prekär. Viele leben weiterhin staatenlos in Flüchtlingslagern unter schwierigen Bedingungen. Im November 2024 beantragte der Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) einen Haftbefehl gegen Myanmars Militärführer Min Aung Hlaing wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit der Verfolgung der Rohingya.

Christ\*innen, die etwa acht Prozent der Bevölkerung ausmachen, sind ebenfalls erheblichen Repressionen ausgesetzt. Nach dem Militärputsch von 2021 verschärfte sich ihre Situation weiter. Kirchliche Aktivitäten werden misstrauisch beobachtet, und Priester sowie Gläubige riskieren Verhaftungen und Gewalt. Ein tragisches Beispiel ist die Ermordung des katholischen Priesters Donald Martin Ye Naing Win im Februar 2025, der von Milizionären brutal getötet wurde, nachdem er sich geweigert hatte, vor ihnen niederzuknien.

Zusätzlich werden Kirchen häufig Ziel von Angriffen. So wurde die Herz-Jesu-Kirche in Mindat durch einen Luftangriff zerstört, was die Gläubigen jedoch nicht davon abhielt, den Wiederaufbau zu planen. Die Kirche spielt eine zentrale Rolle bei der Unterstützung der Bevölkerung, indem sie Flüchtlinge versorgt und provisorische Schulen einrichtet, trotz der ständigen Gefahr für ihre Mitarbeiter.

Neben den Rohingya und Christ\*innen sind auch andere Gruppen wie die Karen, Karenni und Shan von staatlicher Unterdrückung betroffen. Berichte deuten darauf hin, dass das Regime versucht, diese Minderheiten zu assimilieren oder zu vertreiben, was zu bewaffneten Konflikten und weiteren Menschenrechtsverletzungen führt.

Die internationale Gemeinschaft hat die Verfolgung religiöser Minderheiten in Myanmar wiederholt verurteilt. Organisationen wie die Vereinten Nationen und verschiedene Menschenrechtsgruppen fordern Sanktionen und humanitäre Hilfe. Trotz dieser Bemühungen bleibt die Situation angespannt, und viele Betroffene sehen wenig Hoffnung auf kurzfristige Besserung.

Die Verfolgung religiöser Minderheiten in Myanmar ist ein tief verwurzeltes Problem, das umfassende internationale Aufmerksamkeit und koordinierte Maßnahmen erfordert, um den betroffenen Gemeinschaften Schutz und Perspektiven zu bieten.

## 27. Nicaragua

Das Land befand sich in einer anhaltenden politischen Krise, die von schweren Menschenrechtsverletzungen geprägt war. So wurde politischen Gegner\*innen die nicaraguanische Staatsbürgerschaft entzogen, und Menschenrechtsverteidiger\*innen sowie religiöse und indigene Sprecher\*innen wurden willkürlich festgenommen und inhaftiert. Die katholische Kirche war von Verstößen gegen das Recht auf Religionsfreiheit betroffen, und NGOs wurden von der Regierung weiterhin geschlossen.

Das Parlament Nicaraguas (Asamblea Nacional) billigte eine Verfassungsänderung, wonach Personen, die wegen politischer Straftaten verurteilt wurden, ihre nicaraguanische Staatsbürgerschaft verlieren. Diese politisch motivierte Bestimmung wurde willkürlich angewandt, um sowohl allen im Februar 2023 ausgewiesenen als auch bereits im Exil lebenden Personen die Staatsangehörigkeit abzuerkennen. Betroffen waren u. a. politische Gegner\*innen, Journalist\*innen, Menschenrechtsverteidiger\*innen und Mitglieder der katholischen Kirche.

Mindestens 119 Personen waren 2023 weiterhin willkürlich in Haft, nachdem sie in unfairen Verfahren verurteilt worden waren. Darunter befand sich z. B. Rolando Álvarez, der katholische Bischof von Matagalpa, der wegen mutmaßlicher Verschwörung und Verbreitung falscher Nachrichten (*conspiración y difusión de noticias falsas*) zu 26 Jahren Gefängnis verurteilt worden war.

## 28. Nigeria

Nicht nur religiös ist das Land gespalten zwischen einem moslemisch dominierten Norden und einem christlich dominierten Süden, sondern auch die unterschiedlichen Ethnien, Haussa im Norden, Yoruba im Südwesten und Ibo im Südosten, sowie zahlreiche Minderheiten stehen sich unversöhnlich und konkurrierend gegenüber, besonders wenn es um die Verteilung von Ressourcen wie der Landnutzung oder der Gewinne aus dem

Erdölverkauf geht. Im zentralen Plateau State kam es immer wieder zu gewaltsamen Konflikten zwischen nomadisierenden Haussa, die mit ihren Herden aus der immer trockener werdenden Sahelzone nach Süden ziehen, dort Land besetzen und ihre islamischen Regeln einführen wollen. Bei den dabei entstehenden Zusammenstößen, sind in der Hauptstadt Jos Kirchen und Moscheen niedergebrannt und seit dem Jahr 2001 etwa 5000 Menschen getötet worden. Zwischen 2016 und 2018 eskalierten die Auseinandersetzungen zwischen sesshaften Bauern und nomadischen Viehhirten bei denen etwa 4.000 Menschen ums Leben kamen. Tausende Menschen wurden vertrieben. Die Auswirkungen des Klimawandels zwingen die Viehhirten dazu, in südlichere Regionen des Landes auszuweichen. Im Konflikt um die Landnutzung versuchen beide Seiten zunehmend, den Lebensunterhalt der anderen zu zerstören. Das Versagen der nigerianischen Regierung, Schutz zu gewährleisten und die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen, trägt zur weiteren Eskalation bei. Der Bericht „Harvest of Death: Three Years of Bloody Clashes Between Farmers and Herders“ dokumentiert die schockierende Brutalität, mit der die Angriffe ausgetragen werden. Auch schwangere Frauen und Kinder sind unter den Opfern. Sicherheitskräfte befanden sich laut Aussagen häufig in der Nähe der Überfälle, griffen aber über Stunden und zum Teil tagelang nicht ein.

Eine neue Dimension haben die religiösen Konflikte seit 2009 durch die Gewalt der islamisch fundamentalistischen Sekte Boko Haram („westliche Bildung ist Sünde“) angenommen. Diese Gruppe, die sich im Nordosten Nigerias gebildet hat, inzwischen aber weit darüber hinaus Anschläge verübt, hat mit den traditionellen islamischen Institutionen gebrochen und bekämpft den nigerianischen Staat und alle, die sich ihr entgegenstellen. Zunächst griff sie Institutionen wie Polizeistationen, Schulen und Kirchen an und hat dann gezielt Christ\*innen, Lehrer und Schüler weltlicher Schulen und Journalisten ermordet. Schließlich begann Boko Haram ganze Ortschaften zu überfallen, Häuser niederzubrennen und Bewohner wahllos zu töten. Über 2000 Frauen und Mädchen wurden entführt, mit Kämpfern zwangsverheiratet oder zum Kampf für Boko Haram gezwungen. Mädchen wurden gezwungen als Selbstmordattentäterinnen Bombenanschläge auf Märkte, Moscheen und andere Menschenansammlungen zu verüben. Insgesamt wurden durch Boko Haram mehr als 8.000 Zivilisten getötet. Über zwei Millionen Menschen flohen vor der Gewalt im Nordosten des Landes.

Seit dem Tod des Anführers von Boko Haram, Abubakar Shekau, am 19. Mai 2021 haben sich Tausende Boko-Haram-Mitglieder, darunter auch Jugendliche, zusammen mit ihren Familien freiwillig den Sicherheitskräften gestellt. Die Angriffe der islamistischen Gruppierung halten jedoch weiterhin an.

Zusätzlich zu den Bedrohungen durch Boko Haram sehen sich die Menschen im Nordosten Nigerias vermehrt Angriffen von ISWAP (Islamischer Staat Provinz Westafrika) ausgesetzt, deren Angriffe 2021 mehrere Dutzend Todesopfer und zehntausende Binnenvertriebene zu verantworten haben.

Mädchen und junge Frauen in Nigeria haben im Anschluss an ihre Gefangenschaft durch Boko Haram durch nigerianische Behörden weitere Menschenrechtsverletzungen erlebt. Der Amnesty-Bericht „Help us build our lives: Girl survivors of Boko Haram and military abuses in north-east Nigeria“ untersucht, wie Mädchen Menschenhandel und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Boko Haram überlebten.

Nach der Flucht vor Boko Haram gingen für viele Betroffene die Menschenrechtsverletzungen weiter – durch nigerianische Behörden. 31 Mädchen und junge Frauen gaben an, dass sie zwischen 2015 und Mitte 2023 zwischen einigen Tagen und fast vier Jahren rechtswidrig in Militärgewahrsam gehalten wurden. Mehrere berichteten von Schlägen oder entsetzlichen Haftbedingungen, die Folter oder andere Misshandlungen darstellten. Sie wurden weder wegen einer Straftat angeklagt, noch hatten sie Zugang zu einem Rechtsbeistand.

Für ehemalige männliche Boko Haram-Kämpfer gibt es seit Jahren Rehabilitationsprogramme, die von den USA und EU finanziert werden. Amnesty International fordert die nigerianischen Regierungsbehörden, die UN-Organisationen und die internationale Gemeinschaft auf, endlich auch speziell zugeschnittene Wiedereingliederungsdienste für entführte Mädchen und junge Frauen zur Verfügung zu stellen.

Das Versagen der nigerianischen Behörden beim Schutz von Menschenleben hat im letzten Jahrzehnt zu einer zunehmenden Eskalation der Mob-Gewalt geführt, da die Menschen zunehmend das Recht selbst in die Hand nehmen und sogenannte „Dschungeljustiz“ praktizieren.

Der Amnesty International Report „Instantly Killed“ dokumentiert, wie des Diebstahls, der Gotteslästerung, des Ladendiebstahls und der Hexerei beschuldigte Opfer ungestraft geschlagen, gefoltert und getötet werden und die mutmaßlichen Täter\*innen fast immer ungeschoren davonkommen.

Zwischen Januar 2012 und August 2023 verzeichnete Amnesty International bei 363 dokumentierten Vorfällen in ganz Nigeria mindestens 555 Opfer von Mob-Gewalt (Anzahl der Getöteten). Der Bericht von Amnesty International dokumentiert, wie 57 Menschen zwischen Juni 2022 und April 2023 von gewalttätigen Mobs getötet wurden: 32 wurden lebendig verbrannt, 2 Personen lebendig begraben und 23 Menschen zu Tode gefoltert.

Im Süden Nigerias richtet sich die Mob-Gewalt meist gegen Personen, denen Diebstahl, die Teilnahme an Ritualen oder Hexerei vorgeworfen werden. Im Norden Nigerias wird sie meist gegen Personen eingesetzt, denen Blasphemie vorgeworfen wird, und wird dabei oft von religiösen Geistlichen unterstützt.

Menschen mit psychischen Erkrankungen und psychosozialen Behinderungen geraten immer wieder ins Visier gewalttätiger Banden, die ihre Behinderungen ausnutzen, um den Opfern falsche Anschuldigungen zu unterstellen und Lynchmorde an ihnen zu rechtfertigen.

Viele Opfer von Mob-Gewalt wurden aufgrund ihres sozialen Status oder ihrer Zugehörigkeit zu religiösen oder anderen Minderheitengruppen gezielt angegriffen. Weitere Gründe für gezielte Angriffe auf Opfer sind Versuche, das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht auf Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder bestimmter Umstände, darunter Frauen, Kinder und Menschen mit psychischen Behinderungen, einzuschränken.

Die offensichtliche Ermutigung religiöser Führer\*innen zu Tötungen wegen Blasphemie schafft ein Klima, in dem sich Mobs berechtigt fühlen, das Gesetz in die eigenen Hände zu nehmen. Gleichzeitig verurteilen Regierungsvertreter\*innen Mob-Gewalt wegen Blasphemie nur selten öffentlich.

Den nigerianischen Behörden gelingt es nicht, die Menschenrechte der Opfer und ihrer Familien zu schützen. Sie schaffen es nicht, den Opfern Zugang zur Justiz und wirksame Rechtsmittel zu gewähren.

## 29. Nordkorea

Die diktatorisch vom Familienclan der Kims in dritter Generation regierte Demokratische Volksrepublik Korea, in der Militär, Partei und Geheimdienst in allen Lebensbereichen erheblichen Einfluss besitzen, geht mit starker Brutalität gegen jede Andeutung von oppositionellen Verhalten vor.

Menschen, darunter auch Kinder, leisten Zwangsarbeit u.a. in Kohle-Bergwerken. Amnesty International nimmt an, dass noch mind. 4 politische Gefangenengäger in Betrieb sind. Berichten zufolge werden dort Häftlinge gefoltert und sie erhalten seit Jahrzehnten keine angemessene Ernährung.

Arbeitskräfte wurden auch in Länder wie etwa China und Russland geschickt, um Einnahmen für den Staat zu erwirtschaften. Dazu gibt es einen großflächigen Einsatz von Zwangsarbeit gegen geringes Entgelt im Land. Kinder wurden in Schulen und der Jugendliga, deren Mitgliedschaft obligatorisch ist, für die Zwangsarbeit rekrutiert.

Das staatliche, diskriminierende Songbun-System (Kasten) klassifiziert Bürger anhand ihrer Loyalität zum Staat. Gläubige gehören zur „feindlichen“ hostile Klasse und gelten als Staatsfeinde, die „Diskriminierung, Bestrafung, Isolation und sogar Hinrichtung“ verdienen. Die Regierung versucht durch staatlich kontrollierte religiöse Stätten und Organisationen wie die Buddhistische Föderation, die Koreanische Christliche Föderation und die Koreanische Katholische Vereinigung eine Illusion von Religionsfreiheit zu vermitteln.

Anfang 2023 wurde das in Nordkorea bereits stark eingeschränkte Recht auf freie Meinungsäußerung durch ein neues Gesetz weiter beschnitten, das schwere Strafen für Verwendung oder Verbreitung von Sprache im „südkoreanischen Stil“ vorsieht.

Amnesty International liegen seit langem Meldungen über Personen, auch christlichen oder animistischen Glaubens vor, die wegen der Ausübung ihrer Religion Repressalien seitens der Behörden ausgesetzt sind und stets mit Inhaftierung rechnen müssen. Christentum gilt als Aberglaube.

Konfuzianisches Gedankengut wird zur kulthaften Verehrung der Partei, des Parteiführers und seiner Familie genutzt. Buddhas Geburtstag und Todestag werden mit nationalistischen Gottesdiensten gefeiert. Von den ehemals mehr als 400 Tempeln gab es vor 34 Jahren nur noch 60 in dem für Journalisten und Missionaren verbotenen Land.

Die Verbreitung des Christentums in Nordkorea wird nach Angaben geflüchteter nordkoreanischer Beamter auch als durchdachte Verschwörung von Südkorea und den USA zur Untergrabung der nordkoreanischen Regierung betrachtet.

April 2023 verhafteten die Behörden im Dorf Tongam in der Provinz Süd-Pyongan eine Gruppe von fünf Christ\*innen wegen ihrer religiösen Aktivitäten und beschlagnahmten Dutzende Bibeln. Berichten zufolge weigerten sich die Christ\*innen, ihrem Glauben abzuschwören und die Herkunft der Bibeln preiszugeben. Die Regierung hat die Verfolgung verschärft, wo „abergläubische Aktivitäten“ wie Schamanismus und Wahrsagerei praktiziert werden, was als „unsozialistisches Verhalten“ eingestuft wird. Gläubige können erschossen oder zu maximal zehn Jahren Haft oder Zwangsarbeit verurteilt werden.

2023 sollen nur 196 Nordkoreaner nach Südkorea geflüchtet sein. Nordkorea betrachtet Geflüchtete grundsätzlich als „Kriminelle“ oder „Verräter\*innen“, weil sie „illegal“ die Grenze überquerten. Bisher wurden Rückkehrer\*innen willkürlich inhaftiert, oft gefoltert und misshandelt. Nordkoreanische Geflüchtete in China, die

religiöse Riten feiern oder Kontakt zu christlichen Missionaren und Mitarbeitern von Nichtregierungsorganisationen haben, erwartet bei einer Abschiebung nach Nordkorea schwere Strafen. 2023 waren in China 2.000 nordkoreanische Flüchtlinge in Haft, 600 davon wurden im Oktober 2023 nach Nordkorea abgeschoben.

## 30. Pakistan

Die Islamische Republik Pakistan hat ca. 247 Millionen Einwohner\*innen, davon sind 95% Muslim\*innen. Die übrigen 5% sind Hindus Christ\*innen, Sikhs, Ahmadis und andere. Die Verfassung schreibt vor, dass alle Gesetze mit den Bestimmungen des Islam übereinstimmen müssen. Außerdem ist dort festgelegt, dass alle Bürger\*innen grundsätzlich das Recht haben, ihre Religion frei auszuüben. Dem steht allerdings das Blasphemiegesetz als Teil des Strafgesetzbuches entgegen, das seit 1986 die Verunglimpfung des Propheten Mohammed und des Korans als strafbare Handlung bezeichnet, die mit lebenslanger Haft oder Todesstrafe zu ahnden ist. Die Blasphemiegesetze verstößen gegen die internationalen rechtlichen Verpflichtungen und Pakte, die Pakistan unterzeichnet und ratifiziert hat.

Immer wieder werden Menschen der Blasphemie beschuldigt, wobei diese Anzeigen in den meisten Fällen unbegründet und willkürlich sind. Die Anzeigen sollen dazu dienen, Menschen einzuschüchtern oder sie entstehen aufgrund persönlicher Feindschaft oder Nachbarschaftsstreitigkeiten. Betroffen sind besonders Angehörige religiöser Minderheiten zu denen vor allem Christ\*innen, Hindus, Schiiten und Ahmadis gehören aber auch Muslim\*innen. Sie werden mit Diskriminierung und Verfolgung aufgrund ihrer Religion konfrontiert.

Anzeigen wegen Blasphemie dürfen nicht mehr von der Polizei entgegengenommen werden, sondern sie müssen einem Gericht vorgelegt werden. Trotzdem gehen manche Behörden den Anschuldigungen ohne weitere Überprüfung nach. Das liegt vor allem daran, dass die Beamten ihrerseits mit Anschuldigungen und Drohungen rechnen müssen, wenn sie einer solchen Anzeige nicht nachgehen. Beschuldigte müssen selbst im Polizeigehwahrsam oder Gefängnis mit Misshandlungen oder sogar mit dem Tod rechnen, was für Amnesty International ein zusätzlicher Anlass zur Sorge ist.

Die weit gefassten, vagen und drakonischen Blasphemiegesetze verletzen das Menschenrecht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie auf freie Meinungsäußerung. Sie werden routinemäßig gegen religiöse Minderheiten eingesetzt, indem sie mit Gewalt und Schikanen bedroht werden und es extremistischen Gruppen erlaubt, ungestraft zu agieren.

Da die pakistanischen Behörden die seit langen erhobene Forderung nach Aufhebung der Blasphemiegesetze ignorieren, schaffen sie weiterhin ein günstiges Umfeld für Menschenrechtsverletzungen.“ Das Klima der Straflosigkeit bei Gewalt gegen religiöse Minderheiten hat sich verschlechtert. Die bösartigen Mob-Angriffe sind nur das jüngste Beispiel für Selbstjustiz, der in Pakistan jeder nach einer Blasphemie-Anklage ausgesetzt sein kann.

Im 7. August 2023, wurde ein Lehrer, der der Blasphemie beschuldigt wurde, in Turbat angeschossen und getötet.

In Nankana Sahib wurde ein Mann, der beschuldigt wurde, den Koran geschändet zu haben, im Februar 2023 von einer Bürgerwehr aus einer Polizeistation gezerrt und zu Tode geprügelt.

Die pakistanischen Behörden versagen weiterhin bei der Wahrung der Rechte religiöser Minderheiten und der Glaubensfreiheit. Strukturelle Diskriminierung ist in der pakistanischen Verfassung verankert, die es Nicht-Muslim\*innen verwehrt, Staatsoberhaupt zu werden, weder Präsident noch Premier Minister und die Ahmadis zu Nicht-Muslim\*innen erklärt. Dies wird durch Gesetze untermauert, die häufig gegen religiöse Minderheiten missbraucht werden.

Gebets- und Grabstätten der verfolgten muslimischen Ahmadiyya-Gemeinschaft wurden weiterhin geschändet, ohne dass die Täter zur Rechenschaft gezogen und bestraft wurden. Die Nationale Menschenrechtskommission berichtete von mindestens 34 Vorfällen in den Monaten Januar bis September 2023, bei denen religiöse Stätten der Ahmadis angegriffen wurden. Ein Sprecher der Gemeinschaft berichtete den Medien, dass im September innerhalb von zwei Wochen 74 Ahmadi-Gräber in der Stadt Daska in der Provinz Punjab geschändet worden seien. In mehreren Gebieten von Punjab wurden Ahmadis daran gehindert, am Islamischen Opferfest *Eid ul Adha*, dem höchsten religiösen Fest des Islams, das rituelle Tieropfer zu vollziehen.

Die Erstellung separater Wählerverzeichnisse haben dazu geführt, dass die meisten Ahmadis aus Angst, identifiziert und verfolgt zu werden, nicht wählen gehen, was zum Entzug des Wahlrechts für die gesamte Gemeinschaft führt.

In der Provinz Punjab wurden im Juni 2024 mindestens 36 Fälle von willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen von Ahmadis gemeldet, um sie daran zu hindern, die religiösen Rituale des Zuckerfestes (Eid) durchzuführen.

Ein 60-jähriger Mann aus der Ahmadiyya-Gemeinde in der Provinz Punjab sagte gegenüber Amnesty International, dass die Polizei ohne rechtmäßige Befugnis in sein Haus eingedrungen sei, als seine Familie am ersten Tag des Eid eine Ziege geopfert habe. „Die Ahmadiyya-Gemeinde wird jedes Jahr bedroht, aber dieses Jahr war noch nie so etwas passiert. Sie haben acht Mitglieder meiner Familie in Gewahrsam genommen, darunter meine Söhne, Neffen und meinen Schwager, nur weil wir unseren Glauben in den vier Wänden unseres Hauses praktiziert haben. Alle Ahmadis in meinem Ort leben in Angst, viele wurden verhaftet“, sagte er.

Am 19. Januar 2024 und am 2. Februar 2024 wurden zwei Ahmadi-Moscheen im Viertel Martin Quarters in Karatschi von einer Gruppe Männer angegriffen. Am 25. Juli 2024 wurde eine Ahmadi-Moschee in der Shah-Faisal-Kolonie von Karatschi angegriffen und Anti-Ahmadi-Graffiti auf das Gebäude gesprüht. Ebenfalls im August wurden einem Medienbericht zufolge acht Ahmadi-Muslim\*innen in Lahore verhaftet, weil sie angeblich „ihren Glauben gepredigt“ haben sollen.

Amnesty International hat elf First Information Reports (FIRs) überprüft, die am 17. und 18. Juni 2024 in Städten des Punjab gegen mindestens 14 Mitglieder der Ahmadiyya-Gemeinschaft eingereicht wurden. Die Anklagen stützen sich auf die Blasphemiegesetze. Mehrere dieser Anklagen beruhen auf Beschwerden von Mitgliedern der Tehreek-e-Labbaik Pakistan (TLP), einer Partei, die dafür bekannt ist, Hassreden und Gewalt gegen religiöse Minderheiten in Pakistan zu schüren.

Nachdem gegen zwei christliche Einwohner der Stadt Jaranwala im Bezirk Faisalabad Blasphemievorwürfe erhoben worden waren, griffen aufgebrachte Menschenmengen am 16. August mindestens 24 Kirchengebäude und mindestens 80 Häuser von Christ\*innen an. Medienberichten zufolge wurden mehr als 100 Personen im Zusammenhang mit den Gewalttaten festgenommen und 21 Anzeigen aufgenommen, auf deren Grundlage laut Polizeiangaben Gerichtsverfahren beginnen sollen. Die Gewalt und die unzureichende Reaktion der Behörden haben dazu geführt, dass die Christ\*innen in Jaranwala in Angst leben, da sie weiterhin bedroht und ausgegrenzt werden. Viele haben aufgrund der zunehmenden Spannungen, die auch die Geschäfte und das öffentliche Leben in der Stadt beeinträchtigt haben, ihren Arbeitsplatz verloren. Verängstigte christliche Familien sind weiterhin Drohungen von Gewalttätern ausgesetzt, die im letzten Jahr freigelassen wurden. Auf der Suche nach einem Gefühl der Sicherheit sind einige christliche Familien in benachbarte Städte ausgewandert. Die religiösen Führer, die den Mob angestachelt haben, laufen immer noch frei herum und üben weiterhin Einfluss in der Region aus.

Im Oktober 2023 berichtete die Nationale Menschenrechtskommission (NCHR), dass sich landesweit mindestens 705 Personen wegen Blasphemie in Haft befanden und vor Gericht standen. Im pakistinischen Strafrechtssystem kann es Jahre dauern, bis Prozesse gegen Personen, die der Blasphemie beschuldigt werden, abgeschlossen sind. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) stellte in seinen abschließenden Beobachtungen während der kombinierten Überprüfung Pakistans fest, dass der Anstieg der Zahl der Fälle „alarmierend“ sei und dass „Personen, die der Blasphemie beschuldigt werden, häufig mit langer Haft, Einzelhaft und langwierigen Prozessen konfrontiert sind“, was einen Verstoß gegen ihr Recht auf ein faires Verfahren darstellt.

Die Behörden haben es versäumt, die schiitische Gemeinschaft der Hazara in Pakistan vor Bedrohungen und Angriffen zu schützen. Die Hazara-Bevölkerung in Pakistan ist aufgrund ihrer Religion, von schiitenfeindlichen Gruppen und ihrer ethnischen Zugehörigkeit Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt. Seit Jahrzehnten werden ihre religiösen Prozessionen, Pilgerkonvois und Marktplätze von bewaffneten sektiererischen Gruppen angegriffen, was zum Verlust von Menschenleben führt.

Die schiitische Gemeinschaft wird durch gezielte Tötungen und Angriffe auf ihre Mitglieder ins Visier genommen. Nach einem Angriff im Dezember 2024 auf einen Konvoi von Personenkraftwagen in der Nähe von Parachinar, im Norden Pakistans, bei dem 57 Menschen getötet wurden, ist eine zehntägige Waffenruhe zwischen Schiiten und Sunnitern unwirksam geworden. Die Zahl der Todesopfer bei konfessionellen Zusammenstößen in der pakistinischen Provinz Khyber Pakhtunkhwa ist im Dezember 2024 auf 130 gestiegen, da die Gewalt im Bezirk Kurram anhielt.

Schiitisch-sunnitische sektiererische Morde sind in Pakistan weit verbreitet. Laut der Volkszählung von 2023 liegt der Anteil der schiitischen Bevölkerung in Kurram - rund 45 Prozent der 785.000 Einwohner - deutlich über dem nationalen Durchschnitt von 10-15 Prozent.

Vor allem im Sindh kommt es nach wie vor zu einer Reihe von Entführungen von Hindu Mädchen und Frauen, vereinzelt auch Christinnen, die dann gezwungen werden, zum Islam zu konvertieren und einen Moslem zu heiraten.

## 31. Russische Föderation

Religionsfreiheit in der Russischen Föderation ist ein komplexes Thema, das durch Verfassung und Gesetze sowie durch praktische Herausforderungen geprägt ist.

Artikel 28 der russischen Verfassung garantiert Religionsfreiheit, einschließlich des Rechts, eine Religion auszuüben oder keiner Religion zu folgen. Die Regierung erkennt jedoch nur vier "traditionelle" Religionen offiziell an: Orthodoxes Christentum, Islam, Buddhismus und Judentum.

Während die Orthodoxe Kirche eine enge Verbindung zum Staat hat und oft privilegiert behandelt wird, stehen andere Glaubensgemeinschaften häufig unter Beobachtung oder Druck.

In der Praxis gibt es Berichte über Einschränkungen und Diskriminierung gegen religiöse Minderheiten, wie Zeugen Jehovas oder Scientology-Anhänger. Das 2016 eingeführte sogenannte "Yarovaya-Gesetz" hat die missionarischen Aktivitäten aller religiösen Gruppen streng reguliert und teilweise kriminalisiert, was die Ausübung religiöser Praktiken erschwert.

Die Behörden setzten die unbegründete Verfolgung der Zeugen Jehovas fort, die 2017 mit dem willkürlichen Verbot der Glaubensgemeinschaft begann. Im Dezember 2023 befanden sich mehr als 100 Zeugen Jehovas in Gewahrsam.

Mitglieder der islamischen Bewegung Hizb ut-Tahrir und anderer muslimischer Gruppen wurden wegen ihrer religiösen Ansichten verfolgt und wegen Anklagen, die sich auf "Extremismus" und "Terrorismus" bezogen, in unfairen Verfahren vor Gericht gestellt.

## 32. Saudi-Arabien

Saudi-Arabien ist eine religiös legitimierte absolutistische Monarchie. Das Grundgesetz (Basic Law) verweist auf den sunnitischen Islam als Staatsreligion und bezeichnet den Koran und die Sunna als Landesverfassung. Die Rechtsprechung basiert auf der Rechtstradition der Scharia. Auch die religiöse Freiheit ist erheblich eingeschränkt. Sämtliche nichtislamischen Religionsgemeinschaften sind von Diskriminierung, Ausgrenzung und Verfolgung betroffen. Wenn Nichtmuslim\*innen sich versammeln und beten, wird dies als Sicherheitsrisiko für das Land gewertet. Die Ausübung anderer Religionen ist verboten.

Laut Süddeutscher Zeitung erlaubte die Regierung koptischen Christ\*innen, die in Saudi-Arabien arbeiteten, Weihnachts-Gottesdienste u. a. in Dschidda und Riad zu halten. Anscheinend geht das auf eine persönliche Vereinbarung zwischen Muhammed ibn Salman und dem koptischen Papst Tawadros zurück.

## 33. Sri Lanka

Von den 22 Millionen Einwohnern Sri Lankas sind etwa 75% Singhalesen, von denen die meisten Buddhisten sind. Die Tamilen sind die zweitgrößte Bevölkerungsgruppe mit 18%. Sie sind zum größten Teil Hindus. Der Anteil der Christ\*innen beträgt etwa 8%, von denen fast 80% römisch-katholisch sind. Etwa 9% der Bevölkerung ist muslimisch.

Die sri-lankische Verfassung garantiert Religionsfreiheit, räumt aber dem Buddhismus eine bevorzugte Stellung ein („foremost place“). Dies erklärt sich daraus, dass in der Vorstellungswelt der Singhalesen diese als von Buddha auserwähltes Volk betrachtet werden, um seine Lehren in der reinsten Form zu bewahren.

Die Behörden haben weiterhin Hunderte von Muslim\*innen im Zusammenhang mit Bombenanschlägen im April 2019 unter dem Terrorismusbekämpfungsgesetz (PTA) inhaftiert. Der Aktivist und Rechtsanwalt Hejaaz Hizbullah, der ebenfalls im April 2020 willkürlich unter dem PTA verhaftet wurde, blieb in Haft ohne Zugang zu einer Kastration. Er wurde im März angeklagt und sein Prozess wurde für 2022 angesetzt.

Die muslimische Minderheit in Sri Lanka sah sich zunehmende Marginalisierung und Diskriminierung ausgesetzt, als die Regierung die Muslim\*innen mit neuen Vorschriften und Gesetzen ins Visier nahm.

Im März erklärte der Minister für öffentliche Sicherheit Sarath Weerasekera, dass die Regierung plane, mehr als 1.000 Madrasas (islamische Bildungseinrichtungen) zu verbieten, die außerhalb der nationalen Bildungspolitik betrieben werden. Im April billigte das Kabinett einen Vorschlag desselben Ministers zum Verbot des Tragen von Gesichtsschleier.

Im März erklärte das Verteidigungsministerium, dass als „Anti-Terror-Maßnahme“ nach Sri Lanka eingeführte islamische Bücher erst nach einer Analyse und Überprüfung durch das Ministerium freigegeben werden.

Im Vorfeld der Sitzungen des UN-Menschenrechtsrates haben die srilankischen Behörden endlich die Politik der Zwangsverbrennung von muslimischen Opfer des Covid-19 geändert, die im März 2020 begann. Diese Politik war trotz der WHO-Leitlinien, die Bestattung oder Einäscherung zulassen, beibehalten worden.

Obwohl der erzwungene Einäscherungszwang zurückgenommen wurde, bestand die Regierung weiterhin darauf, muslimische Covid-19-Opfer in abgelegenen Gebieten zu begraben und den Zugang für Familienangehörige einzuschränken.

## 34. Tadschikistan

In Tadschikistan herrscht der Islam vor. Die große Mehrheit der Bevölkerung bilden die Sunniten. Schiitische Minderheiten sind besonders in der Pamir-Region Badakhshan vorzufinden.

Darüber hinaus gibt es kleinere christliche Gemeinden und weitere religiöse Gemeinschaften. Diese müssen sich bei den Behörden registrieren lassen, um sich legal betätigen zu können. Die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen über Religions- und Glaubensfreiheit, Asma Jahangir, hatte deshalb auch in ihrem Bericht vom November 2007 über ihre Reise nach Tadschikistan kritisiert, dass eine Registrierung keine Voraussetzung dafür sein dürfe, seine Religion ausüben zu können.

Die Rechte auf Versammlungs-, Vereinigungs- und Meinungsfreiheit wurden 2024 weiter eingeschränkt. Nach wie vor nahmen die Behörden Menschenrechtsverteidiger\*innen, unabhängige Journalist\*innen, Blogger\*innen und weitere Andersdenkende ins Visier, indem sie sie willkürlich inhaftierten und in unfairen Gerichtsverfahren zu Haftstrafen verurteilten. Das Vorgehen gegen die Religionsausübung von Ismailit\*innen, einer religiösen Minderheit aus Berg-Badachschan, verschärfte sich.

Im April 2023 unterzeichnete Präsident Rahmon Berichten zufolge einen Erlass, der es den Behörden erlaubte, die Leichen von Personen, die bei mutmaßlichen "Antiterroreinsätzen" ums Leben gekommen waren, ohne Beachtung religiöser Riten in vom Staat ausgewählten und vor den Angehörigen geheim gehaltenen unmarkierten Gräbern zu bestatten.

Das Vorgehen gegen die religiösen Praktiken der Ismailit\*innen verschärfte sich 2023 weiter. Seit 2022 gingen die Behörden mittels der Zerstörung religiöser Symbole, der Schließung von Gebetsstätten und einem Verbot religiöser Feierlichkeiten gegen die Gemeinschaft vor. Die Behörden verhängten weiterhin Strafen für gemeinsames Beten in Privathäusern, drohten Glaubensvermittler\*innen mit Strafverfolgung, konfiszierten Schriften zur religiösen Bildung und versuchten Berichten zufolge, bestimmte Praktiken durch solche zu ersetzen, die von der sunnitisch-muslimischen Mehrheit befolgt wurden.

## 35. Republik Türkei

Die Verfassung der Türkei garantiert Religionsfreiheit. Christ\*innen, Alevit\*innen und Juden sind jedoch seit vielen Jahren Ziel von Vorurteilen und feindseligen Handlungen. Viele Vorfälle werden nicht gemeldet, da die Opfer oft Angst vor sozialer Ausgrenzung haben.

Religiöse Minderheiten sind häufig mit bürokratischen Hürden konfrontiert, wenn es um den Bau und den Betrieb von Gotteshäusern geht. Dies betrifft insbesondere Christ\*innen und Alevit\*innen. Für religiöse Minderheiten ist es schwer, Kirchen oder andere religiöse Gebäude zu renovieren oder zu bauen, da dafür die Zustimmung der staatlichen Behörden benötigt wird.

Probleme haben Angehörige von Minderheiten auch im Bildungssystem, weil der Religionsunterricht sunnitischer Ausrichtung verpflichtend ist. Der Europarat hat die Türkei aufgefordert, Alternativen zu diesem Religionsunterricht anzubieten. Als Mitglied des Europarats müsse das Land der Pflicht zu Neutralität gegenüber Religionen nachkommen.

Noch immer würden Eltern, die nicht dem sunnitischen Islam folgten, gehindert, ihre Kinder vom Religionsunterricht freizustellen. Der Regierung in Ankara wurde eine Frist für entsprechende Maßnahmen bis Jahresende 2024 gegeben, es hat aber bisher keine Änderung gegeben.

Die meisten dokumentierten religiös motivierten Angriffe in der Türkei waren gegen Christ\*innen gerichtet. Laut dem Bericht „Hassverbrechen in der Türkei aufgrund von Religion, Glauben oder Unglauben“ von 2023 wurden 47 Fälle religiös motivierter Gewalt registriert. Zu den häufigsten Vorfällen zählen Drohungen, gewalttätige Übergriffe, Angriffe auf Gotteshäuser oder Friedhöfe und Sachbeschädigungen.

Der gravierendste Vorfall im Jahr 2024 war ein Angriff in einer Kirche in Istanbul. Im Januar sind zwei maskierte Täter mit Schusswaffen während der Messe in die katholische Kirche Santa Maria in Istanbul eingedrungen und

haben einen 52 Jahre alten Mann erschossen. Anschließend sind die Täter geflohen. Die Polizei nahm zahlreiche Personen fest. Der Tat verdächtigt werden ein Tadschike und ein Russe. Zu dem Anschlag hat sich in den sozialen Medien der IS bekannt. Die Täter seien dem Aufruf der Führung gefolgt, überall Christ\*innen und Juden zu töten.

Armenische Christ\*innen haben Schwierigkeiten im Hinblick auf den Zugang zu religiösen Rechten und bei der Ausbildung des Klerus und dem Erhalt von kirchlichem Eigentum.

Syrisch-orthodoxe Christ\*innen erleben Diskriminierung. Im überwiegend von Kurden bewohnten Südosten der Türkei sind die in der Region lebenden Christ\*innen von den dort stattfindenden bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der türkischen Regierung und kurdischen Gruppen betroffen.

Die griechisch-orthodoxe Gemeinschaft, zu deren bekanntesten Vertretern das Ökumenische Patriarchat von Konstantinopel zählt, hat in der Türkei eine schwierige Stellung. Das Patriarchat sieht sich mit Hindernissen konfrontiert, insbesondere im Hinblick auf die Religionsfreiheit, die Ausbildung von Geistlichen und die Anerkennung von kirchlichen Institutionen.

Berichten zufolge gibt es einen Anstieg der Gewalt insbesondere gegen Protestanten und Juden. Da es kaum wirksame rechtliche Verfahren zur Verfolgung dieser Straftaten gibt, kommt es häufig zu Straflosigkeit. Seit dem Beginn des Gaza-Kriegs hat ein Klima wachsender Feindseligkeit gegenüber Juden und dem Westen zugenommen.

Aleviten stellen eine religiöse Minderheit dar. Ihre Religion wird dem schiitischen Islam zugerechnet, sie enthält Elemente alter Volksreligion. Aleviten unterscheiden sich in ihren Glaubenspraktiken und Ritualen erheblich von der Mehrheit der sunnitischen Muslim\*innen. In der Türkei sind Aleviten oft Diskriminierungen ausgesetzt und Ziel von Vorurteilen.

Einige türkische Politiker behaupten, dass türkische Aleviten mit dem Assad-Regime sympathisiert haben, da die Familie Assad der alawitischen Religionsgemeinschaft angehört. Allerdings unterscheiden sich das türkische Alevitentum und die syrische alawitische Religion erheblich. Unter Aleviten verbreitet sich die Furcht, dass die Empörung über das Assad-Regime und der Hass auf die syrischen Alawiten zu einer anti-alevitischen Stimmungen in der Türkei führt.

Ein Beispiel für die Verfolgung eines Aleviten ist der kürzliche Fall eines alevitischen Dorfvorsteigers. Er war wie alle alevitischen Dorfvorsteher, Dedes (Geistliche) und Vorsitzende von Cemevis (Gotteshäuser) in das Gouverneursamt von Ardahan zu einer Veranstaltung eingeladen. Den Gästen wurde u.a. gesagt, die Cemevis könnten mit dem Cemevi-Präsidium, das dem Kulturministerium unterstellt ist, verbunden werden. Der Dorfvorsteher wandte sich dagegen und sagte, sie wollten nicht dem Kulturministerium angegliedert werden; denn sie seien keine Folkloregruppe, sondern eine alte Religionsgemeinschaft. Sie hätten eigene Verbände. Sie wollten nur gleichberechtigte Bürger sein. Daraufhin wurde von der Behördenvertreterin eingewandt, dass er doch schon ein gleichberechtigter Bürger sei. Er antwortete, dass es in der Türkei 81 Provinzen gäbe, und fragte, ob man ihm einen einzigen alevitischen Gouverneur oder Polizeichef zeigen könne.

Nach der Veranstaltung wurden keine Ermittlungen gegen ihn wegen seiner kritischen Äußerungen einleitet. Aber kurz darauf wurde er festgenommen und Ermittlungen wurden gegen ihn eingeleitet wegen Propaganda für Terroristen, weil er vor zehn Jahren in den Sozialen Medien Fotos von Studenten-Führern der 68er-Generation geteilt hatte.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass religiöse Minderheiten in der Türkei zwar rechtlich geschützt sind, aber in der Praxis mit vielen Herausforderungen, Diskriminierungen und manchmal auch mit offener Verfolgung konfrontiert sind.

## 36. Turkmenistan

Die turkmenische Verfassung garantiert das Recht auf Religionsfreiheit, das dennoch erheblich eingeschränkt wird. Die Mehrheit der Turkmenen gehört dem Islam an, Christ\*innen sind mehrheitlich der russisch-orthodoxen Kirche zugehörig. Nach dem Gesetz über Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen ist eine Registrierung als Religionsgemeinschaft Voraussetzung dafür, sich als solche zum Gottesdienst zu versammeln, Materialien religiösen Inhaltes zu veröffentlichen oder zu missionieren. Ein neues Gesetz über Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen trat im März 2016 in Kraft. Darin wurde die bestehende Regelung beibehalten, wonach die Ausübung des Rechts auf Religions- und Glaubensfreiheit gemeinsam mit anderen ohne staatliche Registrierung verboten ist. Nach dem neuen Gesetz müssen Religionsgemeinschaften mindestens 50 Gründungsmitglieder haben, um sich registrieren lassen zu können, zuvor waren fünf Personen ausreichend.

Im Oktober 2010 wurde der protestantische Pastor Ilmurad Nuriev wegen "Betrugs" zu vier Jahren Haft verurteilt. Seine Anhänger glauben, dass er wegen seiner religiösen Aktivitäten ins Visier der Behörden geraten ist und die Beweise gegen ihn gefälscht waren. Dem Vernehmen nach ordnete das Gericht an, den Geistlichen wegen Drogenabhängigkeit, die seine Anhänger bestritten, einer Zwangsbehandlung zu unterziehen. Viele

Angehörige religiöser Gruppen befinden sich auf einer „schwarzen Liste“, womit ihnen untersagt ist, das Land zu verlassen. Glaubensvertreter aus dem Ausland erhalten häufig erst keine Einreiseerlaubnis für Turkmenistan oder werden des Landes verwiesen.

Die Religionsfreiheit blieb stark eingeschränkt und Verweigerer aus Gewissensgründen wurden strafrechtlich verfolgt. Im Januar 2021 wurden sechs Zeugen Jehovas verurteilt und inhaftiert. Durch eine weitere Verurteilung im März stieg die Gesamtzahl der Zeugen Jehovas, die aus Gewissensgründen inhaftiert wurden auf 16. Am 8. Mai wurden alle 16, die Strafen zwischen einem und vier Jahren verbüßten, im Rahmen einer Amnestie freigelassen. Es gibt keine echte zivile Alternative zum Militärdienst.

Die NRO Forum 18 berichtete, dass am 21. Juli, dem ersten Tag des muslimischen Festes Eid al-Adha, staatliche Sicherheitsbeamte Hausdurchsuchungen in mindestens vier Städten in der östlichen Region Lebab durchführten und dabei die gesamte religiöse Literatur mit Ausnahme des Korans beschlagnahmten.

## 37. Usbekistan

Rund 90 % der Bevölkerung sind sunnitische Muslim\*innen, etwa 8 % russisch-orthodox (meist Angehörige der russischen Minderheit). Darüber hinaus gibt es schiitische Muslim\*innen (vor allem in Buchara und Samarkand) sowie Angehörige anderer christlicher Konfessionen in Usbekistan (Angehörige der Armenisch-Apostolischen Kirche, der Katholischen Kirche, der Evangelisch-Lutherischen Kirche und diverser protestantischer Gemeinden) sowie Juden (ca. 93.000 Gläubige, siehe Usbekische Juden), Buddhisten, Anhänger des Bahaiismus und Anhänger der Lehren Krishnas.

Die usbekischen Behörden schränkten die Ausübung der Religionsfreiheit nach wie vor ein, obwohl sie wiederholt zugesagt hatten, die Einschränkungen aufzuheben und das Religionsgesetz von 2021 zu überarbeiten.

Die Behörden verfolgten gläubige Muslim\*innen auch 2023 mithilfe zu weit gefasster und vage formulierter "Extremismus"-Anklagen und ermittelten nicht zu von ihnen erhobenen Folter- und Misshandlungsvorwürfen.

Der Student Sardor Rakhmankulov wurde im Januar 2023 zu fünf Jahren Haft verurteilt, weil er über die Sozialen Medien ein Lied mit islamisch-religiösem Inhalt geteilt hatte. Vor Gericht gab er an, dass Polizisten ihm mit einer Plastiktüte die Luft abgeschnürt und ihm abwechselnd Tritte versetzt hätten. Ein Berufungsgericht ging auf seine Foltervorwürfe nicht ein.

## 38. Vietnam

Religion hat eine relativ große Bedeutung in Vietnam. Schätzungen gehen davon aus, dass 90% der Bevölkerung irgendeiner Glaubenstradition folgt, ohne offiziell registriert zu sein. Der größte Teil der 105 Millionen Bewohner\*innen Vietnams (Stand Mitte 2023) fühlt sich dem Buddhismus verbunden. Das vom vietnamesischen Regierungsausschuss für religiöse Angelegenheiten (GCRA) 2023 herausgegebene White Book of Religions weist 26,5 Millionen religiöse Anhänger auf, was etwa 27% der Gesamtbevölkerung entspricht und sich seit dem letzten Zensus im Jahr 2019 nahezu verdoppelt hat. Davon zählen sich 14 Millionen der buddhistischen Gemeinschaft zugehörig, Katholik\*innen sind mit 7 Millionen die zweitgrößte Gruppe, gefolgt von 1,2 Millionen Protestant\*innen. Darüber hinaus existieren zahlreichere kleinere Religionsgemeinschaften, die teilweise nicht registriert sind. Bis Ende 2023 waren 16 Religionen sowie 43 religiöse Organisationen staatlich registriert.<sup>27</sup>

Rein formal sichert die vietnamesische Verfassung in ihrer aktuellen Fassung von 2014 in Artikel 24 die Glaubens- und Religionsfreiheit zu. Jeder hat das Recht, „einer beliebigen Religion anzugehören oder auch keiner Religion“. „Vor dem Gesetz sind alle Religionen gleich.“ „Der Staat respektiert und schützt die Glaubens- und Religionsfreiheit.“ Verglichen mit dem Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der sich mit dem Recht auf Religionsfreiheit befasst, erscheinen die Formulierungen in diesem Artikel zunächst ziemlich ähnlich. Es hat den Anschein, dass die Bürger\*innen in Vietnam tatsächlich bei der Praktizierung ihrer unterschiedlichen Glaubensrichtungen und religiösen Praktiken geschützt sind. Doch Details zeigen, dass die Religionsfreiheit erstens nicht entgegen bestehenden Gesetzen und Verordnungen ausgeübt werden darf. Zweites gilt die Religionsfreiheit nur für diejenigen Glaubengemeinschaften, welche sich staatlich registrieren lassen. Religionsgemeinschaften, die sich einer staatlichen Registrierung verweigern und entziehen, gelten als illegal und werden vom Staat bekämpft.

Die Kontrolle und Steuerung der Religionsgemeinschaften auf allen Ebenen erfolgt über die „Büros für religiöse Angelegenheiten“, die zur Verwaltungsstruktur der „Vaterländischen Front“ gehören. Den rechtlichen Rahmen dazu bildet das Religionsgesetz, die „Verordnung über Religion und Glauben“. Am 1. Januar 2018 trat eine neue Fassung dieses Gesetzes in Kraft, mit dem vordergründigen Ziel, das nationale Gesetz international

<sup>27</sup> US Departement of State: 2023 Report on International Religious Freedom: Vietnam, <https://www.state.gov/reports/2023-report-on-international-religious-freedom/vietnam/>, Zugriff am 12.03.2025

abgeschlossenen Abkommen anzupassen.<sup>28</sup> Dennoch ist der rechtliche Rahmen nach wie vor sehr restriktiv und enthält zahlreiche Mehrdeutigkeiten und Widersprüche, was zu sehr willkürlichen Entscheidungen führen kann. Zudem steht es nicht im Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards, wie beispielsweise dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Vietnam beigetreten ist.

Der Prozess der Registrierung und Anerkennung als legale Religionsgemeinschaft ist trotz einiger Verbesserungen immer noch langwierig. Um eine Registrierung zu erhalten, muss die Organisation ein detailliertes Antragspaket mit Informationen zu Doktrin, Geschichte, Satzung, Führungskräften und Mitgliedern einreichen und den Nachweis erbringen, dass sie über einen legalen Ort für Versammlungen verfügt und in den vergangenen 5 Jahren kontinuierlich innerhalb geltenden Rechts agiert hat.

Registrierten Religionsgemeinschaften ist es erlaubt, zu predigen, religiöse Zeremonien zu organisieren und an anerkannten Orten religiösen Unterricht abzuhalten; ferner Konferenzen zur Genehmigung ihrer Satzung und ihrer Statuten zu organisieren, Führer\*innen zu wählen oder zu ernennen, religiöse Einrichtungen zu reparieren oder zu renovieren sowie gemeinnützige oder humanitäre Aktivitäten durchzuführen. Staatlichen Behörden werden allerdings umfassende Kontrollmöglichkeiten für alle religiösen Aktivitäten eingeräumt.<sup>29</sup>

Für die meisten der oben genannten Aktivitäten müssen im Voraus Genehmigungen eingeholt werden, darüber hinaus ist ebenfalls im Voraus eine Liste der jährlichen Aktivitäten vorzulegen. Es gehört zu den Praktiken des Regierungsapparats, jede Predigt mitzuhören und aufzunehmen. Alle Versammlungen von mehr als sieben Personen, die außerhalb genehmigter Gottesdienste stattfinden, sind anzeigen- und genehmigungspflichtig. Auch der Erhalt, die Reparatur und der Neubau von Kirchen müssen in jedem Fall von den Behörden genehmigt werden.

Es besteht eine Unterscheidung zwischen "religiösen Treffen" und "religiösen Aktivitäten"; beide müssen registriert werden, bevor eine Organisation berechtigt ist, die volle legale Anerkennung zu erlangen. Religiöse Treffen werden auf das Beten beschränkt. Es sind einer Gemeinde nur religiöse Aktivitäten erlaubt, die der Verkündung und Praxis der religiösen Lehre sowie der Durchführung von Riten und deren organisatorischer Leitung dienen. Alle Religionsgemeinschaften, die sich um offizielle Anerkennung bemühen, müssen somit minutiös alle ihre Organisationen und deren Aktivitäten anmelden und registrieren lassen. Das ermöglicht eine lückenlose Erfassung und Überwachung.

Die Gesetzeslage bietet damit Behörden eine geeignete Handhabe, die eine sehr subjektive Beurteilung zulässt, ob eine Kirche registriert werden kann oder nicht. Beispielsweise wird festgelegt, dass der religiöse Führer oder die Führerin einem "Geist der nationalen Einheit und Versöhnung" folgen muss. Als ein Kriterium für die Registrierung religiöser Aktivitäten wird vorgeschrieben, dass diese nicht den nationalen Traditionen und Sitten widersprechen dürfen.

Dort, wo der Glaube mit politischen Ansprüchen einhergeht, wie beispielsweise dem Kampf um Landrechte, ist die Situation ungleich brenzlicher. Viele Angehörige indigener Völker in Vietnam gehören offiziell nicht zugelassenen protestantischen Kirchen oder verbotenen Hauskirchen an. Mehr als 250 Angehörige indigener Völker, die in Vietnams zentralem Hochland leben, werden aufgrund ihres Engagements für Religionsfreiheit in Haft gehalten. Schätzungsweise 10 000 Hmong- und Montagnard Christ\*innen im zentralen Hochland leben praktisch staatenlos, da die lokalen Behörden sich weigern, ihnen Ausweise auszustellen. Die Anhänger\*innen christlicher Glaubensgemeinschaften werden regelmäßig schikaniert, ihre Hauskirchen überfallen, angezündet oder geschlossen, traditionelle Bestattungsriten reguliert oder ganz verboten.

Nicht anerkannte religiöse Gruppen, darunter Cao Dai, Hoa Hao, Ha Mon, Falun Gong, Duong Van Minh, christliche und buddhistische Gruppen, werden ständig überwacht, belästigt und eingeschüchtert. Anhänger unabhängiger religiöser Gruppen sind öffentlicher Kritik, erzwungener Glaubensabkehr, Inhaftierung, Verhör, Folter und Inhaftierung ausgesetzt. Die vietnamesische Regierung bezeichnet viele dieser unabhängigen religiösen Gruppen als „falsch“, „fremd“ oder „ketzerische“ Religionen oder als „Kulte“. Im April 2021 führte der Regierungsausschuss für religiöse Angelegenheiten (GCRA) 85 Gruppen als „fremde Religionen“ auf.<sup>30</sup>

Die vietnamesische Regierung räumte ein, dass sie bis Ende 2021 etwa 140 religiöse Gruppen mit etwa 1 Million Anhänger\*innen nicht offiziell anerkannt hatte.<sup>31</sup>

<sup>28</sup> Kirche in Not: Christenverfolgung in Vietnam – Bestimmungen zur Religionsfreiheit, <https://www.kirche-in-not.de/informieren/verfolgte-christen/christenverfolgung-vietnam/>, Zugriff am 12.03.2025

<sup>29</sup> Legal Normative Dokument: LBR, [Trung\\_uong.\(vbpl.vn\)](http://Trung_uong.(vbpl.vn)), Zugriff am 12.03.2025

<sup>30</sup> USCIRF: World Report 2022, <https://www.uscirf.gov/release-statements/uscirf-releases-report-religious-freedom-condition-vietnam-2021>, Zugriff am 12.03.2025

<sup>31</sup> HRW: World Report 2024, <https://www.hrw.org/world-report/2024/country-chapters/vietnam#72d33e>, Zugriff am 12.03.2025

## 39. Wie arbeitet Amnesty International

„Eure Arbeit ist so enorm wichtig für die Menschen, die unter politischer Unterdrückung leiden. Sie ist vielleicht erfolgreicher als Euch selbst klar ist. Ich möchte Euch allen eine Botschaft schicken: Bitte macht weiter so.“ Wei Jingsheng, VR China

Seit über 60 Jahren setzt sich Amnesty International (ai) für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen ein und wurde für ihre Arbeit 1977 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet. Mit mehr als 3 Millionen Mitgliedern und Unterstützer\*innen in über 150 Staaten ist Amnesty International zu einer weltweiten Bewegung geworden, die von der Öffentlichkeit gehört und von Regierungen gefürchtet wird. Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ ist die Grundlage der Arbeit von ai.

Neben weltweiten Kampagnen und Aktionen startet Amnesty International für akut bedrohte Menschen Eilaktionen (urgent actions). Durch unser weltweites Netzwerk von Appellschreiber\*innen wird in kürzester Zeit Druck auf Verantwortliche ausgeübt: In über 40 Prozent der Fälle mit Erfolg. Ein ehemaliger Richter aus Äthiopien, der in seiner Heimat neun Jahre als politischer Gefangener inhaftiert war, beschreibt die Wirkung der Eilaktionen: „Es war ein einzigartiges Gefühl, als ein uns wohlgesonnener Soldat eine Nachricht von Amnesty International in unsere Zelle schmuggelte. Unser psychisches Befinden änderte sich schlagartig. Es war das Wissen darum, dass die Außenwelt, dass Menschen, denen man niemals begegnet war und die uns auch nicht kannten, sich trotzdem für uns engagierten. Wir schöpften wieder Hoffnung.“

Insbesondere arbeitet ai

- für die Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen und die Bestrafung der Täter
- gegen Folter, Todesstrafe, politischen Mord und das „Verschwindenlassen“ von Menschen
- für die Freilassung aller gewaltlosen politischen Gefangenen, die aufgrund ihrer Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Überzeugung inhaftiert sind
- für den Schutz und die Unterstützung von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern
- gegen Rassismus und Diskriminierung und für den Schutz von Flüchtlingen und Asylsuchenden (zurzeit von heftiger Aktualität!)
- für den Schutz der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten, für wirksame Kontrollen des Waffenhandels
- für den Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt und Unterdrückung
- für die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte

Amnesty International finanziert sich allein durch Beiträge, Spenden und Erbschaften. So wird sichergestellt, dass weder Regierungen noch andere Institutionen die Arbeit von Amnesty International beeinflussen können.

Dafür brauchen wir Ihre Unterstützung!

Informieren Sie sich unter:

amnesty international  
Zinnowitzer Straße 8  
10115 Berlin

Tel.: 030 / 42 02 48-0  
Fax: 030 / 42 02 48-488  
[info@amnesty.de](mailto:info@amnesty.de)  
[www.amnesty.de](http://www.amnesty.de)

Spendenkonto 80 90 100 / IBAN DE23 3702 0500 0008 0901 00  
Bank für Sozialwirtschaft  
BLZ 370 205 00 / BIC BFSW DE23 XXX

# 40. Mitleid ist nur eine halbe Sache!

HELPEN SIE Amnesty International!

Als aktives Mitglied einer Gruppe setzen Sie sich persönlich für Opfer von Menschenrechtsverletzungen ein und organisieren gemeinsam mit anderen Mitgliedern öffentliche Veranstaltungen.

Als aktives Einzelmitglied beteiligen Sie sich außerhalb einer Gruppe regelmäßig an einer der drei folgenden ai-Aktivitäten:

- Eilaktionen (Urgent Actions) werden zugunsten akut bedrohter Menschen gestartet. Sie intervenieren durch Telefaxe, Telegramme, Briefe oder Telefonate bei den verantwortlichen Behörden eines Landes in einem besonders dringlichen Fall.
- ai-Aktion nennt sich ein zweimonatlich erscheinender Rundbrief, der Vorschläge für Ihre Beteiligung an aktuellen Länder- oder Themenkampagnen und Aktionen von Amnesty International enthält.
- Briefe gegen das Vergessen erscheinen jeden Monat im „ai-Journal“. Sie setzen sich in Appellbriefen für Opfer von Menschenrechtsverletzungen aus drei verschiedenen Ländern ein. Geschildert werden Fälle von politischer Haft, „Verschwindenlassen“, Todesstrafe oder staatlichem Mord.

Durch finanzielle Unterstützung in Form von Spenden oder regelmäßigen Fördererbeiträgen helfen Sie Opfern von Menschenrechtsverletzungen. Menschenrechtsarbeit kostet Geld! Menschenrechtsverletzungen müssen unter erheblichem Aufwand ermittelt und publik gemacht werden. Es entstehen Kosten durch die Entsendung von Delegationen und Prozessbeobachtern oder auch durch die Unterstützung von Gefangenen und/oder deren Familien. **Amnesty international legt großen Wert auf finanzielle Unabhängigkeit und nimmt deshalb grundsätzlich keine Regierungsgelder an.**

Wenn Sie helfen wollen und etwas Zeit für die Arbeit von Amnesty International aufwenden können (Zeitbedarf für die Mitgliedschaft außerhalb einer Gruppe etwa 1-2 Stunden im Monat), wenden Sie sich bitte an eine der nachstehend aufgeführten Adressen.

# 41. ai-Bezirksbüros in der Bundesrepublik Deutschland und Sektion Schweiz/Österreich

## PLZ-Bereich 0....

### Bezirk Sachsen

[www.amnesty-sachsen.de](http://www.amnesty-sachsen.de)

Büro Dresden

Chemnitzer Str. 59b  
01187 Dresden

Tel: 0351/79694650

[bezirk@amnesty-sachsen.de](mailto:bezirk@amnesty-sachsen.de)

### Bezirk Thüringen

[www.amnesty-thueringen.de](http://www.amnesty-thueringen.de)

Amnesty International

Thüringen

Amnesty International Thüringen  
c/o International Room  
Johannisplatz 26  
07743 Jena

[info@amnesty-thueringen.de](mailto:info@amnesty-thueringen.de)

### Bezirk Sachsen-Anhalt

[www.amnesty-sachsen-anhalt.de](http://www.amnesty-sachsen-anhalt.de)

Amnesty International

Bezirk Sachsen-Anhalt  
Schönebecker Straße 82-83  
39104 Magdeburg.

## PLZ-Bereich 1....

### Bezirk Berlin-Brandenburg

[www.amnesty-bb.de](http://www.amnesty-bb.de)

Greifswalder Str. 4 (II. Hof)

Aufgang A, 3. Stock  
10405 Berlin

Tel: 030/84109052

[info@amnesty-bb.de](mailto:info@amnesty-bb.de)

### Bezirk Mecklenburg-Vorpommern

[www.amnesty-greifswald.de](http://www.amnesty-greifswald.de)

[www.amnesty-rostock.de](http://www.amnesty-rostock.de)

[www.amnesty-schwerin.de](http://www.amnesty-schwerin.de)

Der Bezirk unterhält kein  
Bezirksbüro

[info@amnesty.de](mailto:info@amnesty.de)

## PLZ-Bereich 2....

### Bezirk Hamburg

[www.amnesty-hamburg.de](http://www.amnesty-hamburg.de)

Kleine Seilerstr. 1  
20359 Hamburg

Tel: 040/2207747  
Fax: 040/2207740

[bezirk@amnesty-hamburg.de](mailto:bezirk@amnesty-hamburg.de)

### Bezirk Lübeck

[www.amnesty-luebeck.de](http://www.amnesty-luebeck.de)

Wahnstr. 43-45  
23552 Lübeck

[info@amnesty-luebeck.de](mailto:info@amnesty-luebeck.de)

### Bezirk Bremen Weser-Ems

[www.amnesty-bremen.de](http://www.amnesty-bremen.de)

c/o Villa Ichon  
Goetheplatz 4  
28203 Bremen

Tel: 0421/327937  
Fax: 0421/3378178

[info@amnesty-bremen.de](mailto:info@amnesty-bremen.de)

### Bezirk Kiel-Flensburg

[www.amnesty-kiel.de](http://www.amnesty-kiel.de)

Büro Kiel  
Bremer Str. 2  
24118 Kiel

Tel: 0431/86988 (AB)  
[office@amnesty-kiel.de](mailto:office@amnesty-kiel.de)

Büro Flensburg  
Amnesty International  
c/o Initiativzentrum  
Burgplatz 1  
24939 Flensburg

[www.amnesty-flensburg.de](http://www.amnesty-flensburg.de)

## PLZ-Bereich 3....

### Bezirk Hannover

[www.ai-hannover.de](http://www.ai-hannover.de)

Fraunhoferstr. 15  
30163 Hannover

Tel: 0511/667263

Fax: 0511/392909

[info@ai-hannover.de](mailto:info@ai-hannover.de)

### Bezirk Ostwestfalen-Lippe

[www.amnesty-owl.de](http://www.amnesty-owl.de)

Jöllenbecker Str. 103  
33613 Bielefeld

Tel: 0521/9679440  
Fax: 0521/9679441

[bezirk@amnesty-owl.de](mailto:bezirk@amnesty-owl.de)

### Bezirk Braunschweig

[www.amnesty-braunschweig.de](http://www.amnesty-braunschweig.de)

c/o Udo Dittmann  
Große Straße 9  
38116 Braunschweig

[info@amnesty-braunschweig.de](mailto:info@amnesty-braunschweig.de)

### Bezirk Kassel-Göttingen

[www.ai-kassel.de](http://www.ai-kassel.de)

[www.amnesty-goettingen.de](http://www.amnesty-goettingen.de)

Der Bezirk unterhält kein  
Bezirksbüro

Amnesty-Büro für Asylfragen  
Weenderstr. 42  
37073 Göttingen

### Bezirk Mittelhessen/Südwestfalen

[www.amnesty-mittelhessen.de](http://www.amnesty-mittelhessen.de)

Der Bezirk unterhält kein  
Bezirksbüro

[info@amnesty-mittelhessen.de](mailto:info@amnesty-mittelhessen.de)

## PLZ-Bereich 4.....

### Bezirk Düsseldorf

[www.amnesty-duesseldorf.de](http://www.amnesty-duesseldorf.de)

Grafenberger Allee 56 40237  
Düsseldorf

Tel: 0211/4792557

[info@amnesty-duesseldorf.de](mailto:info@amnesty-duesseldorf.de)

**Bezirk Duisburg-****Oberhausen**

[www.amnesty-duisburg-oberhausen.de](http://www.amnesty-duisburg-oberhausen.de)

Der Bezirk unterhält kein Bezirksbüro

[beizirkssprecher@ai-bezirk-duisburg-oberhausen.de](mailto:beizirkssprecher@ai-bezirk-duisburg-oberhausen.de)

**Bezirk Bergisches Land**

[www.amnesty-bergisches-land.de](http://www.amnesty-bergisches-land.de)

Obergrünwalder Str. 32  
42103 Wuppertal

Tel.: 0202/87421  
Fax: 0202/81705

[ai3560@amnesty-bergisches-land.de](mailto:ai3560@amnesty-bergisches-land.de)

**Bezirk Dortmund**

[www.ai-dortmund.de](http://www.ai-dortmund.de)

Siegfriedstraße 12  
44137 Dortmund

Tel: 0231/836711  
[info@ai-dortmund.de](mailto:info@ai-dortmund.de)

**Bezirk Ruhrgebiet-Mitte**

[www.ai-ruhrmitte.de](http://www.ai-ruhrmitte.de)

c/o ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen e.V.  
Friedrich-Ebert-Str. 30  
45127 Essen  
[info@amnesty-ruhrmitte.de](mailto:info@amnesty-ruhrmitte.de)

**Bezirk Münster-****Osnabrück**

[www.amnesty-muenster-osnabrueck.de](http://www.amnesty-muenster-osnabrueck.de)

Achtermannstr. 10-12  
48143 Münster

Tel: 0160/2031326  
[bezirk@amnesty-muenster-osnabrueck.de](mailto:bezirk@amnesty-muenster-osnabrueck.de)

**Bezirk Linker Niederrhein**

[www.amnesty-niederrhein.de](http://www.amnesty-niederrhein.de)

Der Bezirk unterhält kein Bezirksbüro

[info@amnesty-niederrhein.de](mailto:info@amnesty-niederrhein.de)

**PLZ-Bereich 5....****Bezirk Köln**

[www.amnesty-koeln.de](http://www.amnesty-koeln.de)

Roonstr. 71  
50674 Köln

Tel: 0221/121415  
Fax: 0221/121563  
[info@amnesty-koeln.de](mailto:info@amnesty-koeln.de)

**Bezirk Aachen**

[www.amnesty-aachen.de](http://www.amnesty-aachen.de)

Adalbertsteinweg 123a  
52070 Aachen;

Tel./Fax: 0241/513653  
[info@amnesty-aachen.de](mailto:info@amnesty-aachen.de)

**Bezirk Bonn-Koblenz**

[www.amnesty-bonn.de](http://www.amnesty-bonn.de)

Heerstr. 30  
53111 Bonn

Tel: 0228/9653191  
[mail@amnesty-bonn.de](mailto:mail@amnesty-bonn.de)

**Bezirk Mainz-****Wiesbaden**

[www.amnesty-mainz.de](http://www.amnesty-mainz.de)

Kaiserstr. 26-30

55116 Mainz

Tel + Fax: 06131/611820  
[info@amnesty-mainz.de](mailto:info@amnesty-mainz.de)

**PLZ-Bereich 6....****Bezirk Frankfurt**

[www.amnesty-frankfurt.de](http://www.amnesty-frankfurt.de)

Leipziger Str. 17  
60487 Frankfurt

Tel: 069/496149  
Fax: 069/4909212  
[mail@amnesty-frankfurt.de](mailto:mail@amnesty-frankfurt.de)

**Bezirk Darmstadt**

[www.amnesty-darmstadt.de](http://www.amnesty-darmstadt.de)

Prinz-Christians-Weg 11  
64287 Darmstadt  
[amnesty@amnesty-darmstadt.de](mailto:amnesty@amnesty-darmstadt.de)

**Bezirk Mosel-Saar-****Westpfalz**

[www.amnesty-msw.de](http://www.amnesty-msw.de)

Der Bezirk unterhält kein Bezirksbüro

[orga@amnesty-msw.de](mailto:orga@amnesty-msw.de)

**Bezirk Rhein-Neckar**

[www.ai-rhein-neckar.de](http://www.ai-rhein-neckar.de)

Augustaanlage 53

68165 Mannheim

Öffnungszeiten:

Mo 18.30-20.00 Uhr

Tel: 0621/415961

[bezirk@ai-rhein-neckar.de](mailto:bezirk@ai-rhein-neckar.de)

**Bezirk Pfalz**

Der Bezirk unterhält kein Bezirksbüro

[info@amnesty.de](mailto:info@amnesty.de)

**PLZ-Bereich 7....****Bezirk Stuttgart-****Nordwürttemberg**

[www.amnesty-stuttgart.de](http://www.amnesty-stuttgart.de)

Lazarettstr. 8  
70182 Stuttgart

Tel: 0711/233653

Fax: 0711/2369760

[info@amnesty-stuttgart.de](mailto:info@amnesty-stuttgart.de)

**Bezirk Tübingen**

[www.ai-tuebingen.de](http://www.ai-tuebingen.de)

Wilhelmstr. 105  
72074 Tübingen

Tel.: 07071/7956617

[info@ai-tuebingen.de](mailto:info@ai-tuebingen.de)

**Bezirk Karlsruhe**

Waldstr. 24-28

76133 Karlsruhe

Tel: 0721/95788338

[information@amnesty-karlsruhe.de](mailto:information@amnesty-karlsruhe.de)

**Bezirk Südbaden**

[www.amnesty-suedbaden.de](http://www.amnesty-suedbaden.de)

Basler Str. 20  
79100 Freiburg

Tel: 0761/75215

Fax: 0761/75281

[info@amnesty-suedbaden.de](mailto:info@amnesty-suedbaden.de)

**Bezirk Bodensee**

[www.amnesty-konstanz.de](http://www.amnesty-konstanz.de)

[www.amnesty-bodensee.de](http://www.amnesty-bodensee.de)

Der Bezirk unterhält kein Bezirksbüro

[info@amnesty-bodensee.de](mailto:info@amnesty-bodensee.de)

**PLZ-Bereich 8.....**

**Bezirk München und  
Oberbayern**  
[www.amnesty-muenchen.de](http://www.amnesty-muenchen.de)  
Volkartstr. 76  
80636 München

Tel: 089/165412  
Fax: 089/165404  
[kontakt@amnesty-muenchen.de](mailto:kontakt@amnesty-muenchen.de)

**Bezirk Augsburg**  
[www.amnesty-augsburg.de](http://www.amnesty-augsburg.de)  
Weiße Gasse 3  
86150 Augsburg

[info@amnesty-augsburg.de](mailto:info@amnesty-augsburg.de)

**Bezirk Ulm**  
[www.amnesty-ulm.de](http://www.amnesty-ulm.de)  
Ensingerstr. 21  
89073 Ulm

Tel: 0731/63632  
[kontakt@amnesty-ulm.de](mailto:kontakt@amnesty-ulm.de)

**PLZ-Bereich 9....**  
**Bezirk Mittel- und  
Oberfranken**  
[www.amnesty-mittel-oberfranken.de](http://www.amnesty-mittel-oberfranken.de)  
Postfach 1037  
90001 Nürnberg

[info@ai-nuernberg.de](mailto:info@ai-nuernberg.de)

**Bezirk Oberpfalz**  
[www.amnesty-oberpfalz.de](http://www.amnesty-oberpfalz.de)  
Postfach 10 01 34  
93001 Regensburg  
[mail@amnesty-regensburg.de](mailto:mail@amnesty-regensburg.de)

**Bezirk Passau-Ostbayern**  
[www.amnesty-passau.de](http://www.amnesty-passau.de)  
Gruppe Passau (1387)  
Kühberg 5c  
94032 Passau

Tel. 0851 36776  
[info@amnesty-passau.de](mailto:info@amnesty-passau.de)

**Bezirk Würzburg**  
[www.amnesty-wuerzburg.de](http://www.amnesty-wuerzburg.de)  
Friedenstr. 3  
97072 Würzburg

Tel./Fax: 0931/886927  
[info@amnesty-wuerzburg.de](mailto:info@amnesty-wuerzburg.de)

## **42. Sekretariate von Amnesty International**

### **Sekretariate der deutschen Sektion**

#### **Hauptsitz**

Sonnenallee 221C  
12059 Berlin

Tel.: 030 / 42 02 48-0  
[info@amnesty.de](mailto:info@amnesty.de)  
[www.amnesty.de](http://www.amnesty.de)

#### **Regionalbüro Ost**

Greifswalder Str. 4  
10414 Berlin

Tel.: 030 / 42 02 48-0  
Fax: 030 / 42 02 48-488  
[info@amnesty.de](mailto:info@amnesty.de)  
[www.amnesty.de](http://www.amnesty.de)

#### **Regionalbüro Süd**

Volkartstr. 76  
80636 München

Tel.: 030 / 42 02 48-0  
Fax: 030 / 42 02 48-488  
[info@amnesty.de](mailto:info@amnesty.de)  
[www.amnesty.de](http://www.amnesty.de)

#### **Regionalbüro West**

Grafenberger Allee 56  
40237 Düsseldorf

Tel.: 030 / 42 02 48-0  
Fax: 030 / 42 02 48-488  
[info@amnesty.de](mailto:info@amnesty.de)  
[www.amnesty.de](http://www.amnesty.de)

#### **Regionalbüro Nord**

Kleine Seilestr. 1  
20359 Hamburg

Tel.: 030 / 42 02 48-0  
Fax: 030 / 42 02 48-488  
[info@amnesty.de](mailto:info@amnesty.de)  
[www.amnesty.de](http://www.amnesty.de)

#### **Regionalbüro Südwest**

Waldstr. 24-28  
76133 Karlsruhe

Tel.: 030 / 42 02 48-0

## **VERFOLGT WEGEN IHRES GLAUBENS**

Fax: 030 / 42 02 48-488  
[info@amnesty.de](mailto:info@amnesty.de)  
[www.amnesty.de](http://www.amnesty.de)

### **Amnesty International Schweizer Sektion**

Amnesty International  
Schweizer Sektion  
Speichergasse 33, Bern  
Postanschrift:  
PO-Box  
3001 Bern  
Tel.: 0041 / 31 307 22 22  
Fax: 0041 / 31 307 22 33  
[info@amnesty.ch](mailto:info@amnesty.ch)  
[www.amnesty.ch](http://www.amnesty.ch)

### **Amnesty International Österreichische Sektion**

Lerchenfelder Gürtel 43/4/3,  
1160 Wien  
Tel.: 0043 / 1 78008  
Fax: 0043 / 1 78008 - 44  
[office@amnesty.at](mailto:office@amnesty.at)  
[www.amnesty.at](http://www.amnesty.at)

### **Sekretariat der Sektion Luxemburg**

Rue des Etats-Unis, 23  
1019 Luxembourg  
Boite Postale 19 14  
1019 Luxembourg  
Tel. : 00352 / 48 16 87  
Fax : 00352 / 48 36 80  
[info@amnesty.lu](mailto:info@amnesty.lu)  
[www.amnesty.lu](http://www.amnesty.lu)

### **Amnesty International Internationales Sekretariat London**

Peter Benenson House  
1 Easton Street  
London WC1X 0DW  
Großbritannien  
Tel. 0044 / 207 4135500  
Fax. 0044 / 207 9561157  
[amnestyis@amnesty.org](mailto:amnestyis@amnesty.org)  
[www.amnesty.org](http://www.amnesty.org)